Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 9. Juli 2010 (StAnz. S. 1077)

geändert mit den Ordnungen vom 21. Oktober 2010 (StAnz. S. 1719)

11. April 2011 (StAnz. S. 847)

28. Juni 2011 (StAnz. S. 1319)

22. Dezember 2011 (StAnz. S. 178)

16. Oktober 2012 (StAnz. S. 2218)

13. Dezember 2012 (StAnz. S. 94)

16. April 2013 (StAnz. S. 820)

27. November 2013 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,

22. April 2014

Nr. 01/2014, S. 103)

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 06/2014, S. 269)

27. Oktober 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 11/2014, S. 436)

Berichtigt am 21. Januar 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2015, S. 122)

9. September 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2015, S. 571)

berichtigt am 8. Januar 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2016, S. 192)

29. September 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 11/2015, S. 668)

berichtigt am 14. Januar 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2016, S. 193)

23. März 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2016, S. 283)

berichtigt am 17. Oktober 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 12/2016, S. 794)

6. Juli 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08/2016, S. 639)

29. August 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2016, S. 764)

14. Oktober 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 12/2016, S. 800)

31. Januar 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2017, S. 7)

28. August 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 13/2017, S. 545)

3. April 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2018, S. 86)

10. September 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 11/2018, S. 798)

12. Oktober 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 12/2018, 910)

1. April 2019

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 05/2019, S. 245)

22. Oktober 2019

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 10/2019, S. 533)

30. April 2020

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2020, S. 256)

3. Mai 2021

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2021, S. 181)

20. April 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2022, S. 335)

berichtigt mit Ordnungen vom 17. August 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08/2022, S. 816)

vom 7. September 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08/2022, S. 871)

14. November 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2022, S. 1153)

berichtigt mit Ordnung vom 19.07.2023

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,

30. Oktober 2023

Nr.09/2023, S. 783)

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2023, S. 795)

02. April 2024

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2024, S.247)

17. April 2024

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 06/2024, S. 603)

13. November 2024

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 12/2024, S. 1180)

12. Mai 2025

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2025, S. 616)

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad	5
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	5
§ 3	Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung	6
§ 4	Regelstudienzeit, Fristen	
§ 5	Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	
§ 6	Studienumfang, Module	
§ 7	Zentraler Prüfungsausschuss für das Lehramt, Prüfungsausschüsse der	
-	Fachbereiche, Hochschulprüfungsamt für das Lehramt	10
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	12
§ 9	Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	13
§ 10	Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung	14
§ 11	Modulprüfungen	15
§ 12	Mündliche Prüfungen	16
§ 13	Schriftliche Prüfungen, Portfolioprüfungen	17
§ 14	Praktische Prüfungen	

§ 15	Bachelorarbeit	19
§ 16	Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen	2
§ 17	Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen	22
§ 18	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	23
§ 19	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	
§ 20	gestrichen	
§ 21	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	25
§ 22	Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	
§ 23	Elektronischer Dokumentenverkehr	26
§ 24	Inkrafttreten	
	ing	
1.	Bildungswissenschaften	
2.	Bildende Kunst	
3.	Biologie	
4.	Chemie	
5.	Deutsch	
6.	Englisch	
7.	Evangelische Religionslehre	60
8.	Französisch	66
9.	Geographie	66
10.	Geschichte	78
11.	Griechisch	82
12.	Informatik	87
13.	Italienisch	90
14.	Katholische Religionslehre	90
15.	Latein	102
16.	Mathematik	107
17.	Musik	112
18.	Philosophie / Ethik	112
19.	Physik	124
20.	Russisch	
21.	Sozialkunde	
22.	Spanisch	
23.	Sport	145

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBI. S. 167), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 7. März 2008 (GVBI. S. 57), BS 223-41, haben

der Fakultätsdekan der Katholisch-Theologischen Fakultät durch Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG am 25. September 2008

und der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät am 09. Juli 2008

sowie die Fachbereichsräte der Fachbereiche

02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 25. Juni 2008

05 - Philosophie und Philologie am 29. Oktober 2008 und 01. Juli 2009

07 - Geschichts- und Kulturwissenschaften am 02. Juli 2008

08 – Physik, Mathematik und Informatik am 09. Juli 2008

09 - Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften am 02. Juli 2008

10 – Biologie am 14. Februar 2007

und die Räte der

Hochschule für Musik am 09. Juli 2008

Akademie für bildende Künste am 30. Juni 2009

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die folgende Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 16.12.2009 und 11.05.2010, Az.: 9526 Tgb.Nr. 217/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang (Bachelorprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat
 - 1. grundlegende fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kenntnisse erworben hat und diese verwenden kann, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können;
 - 2. die Voraussetzungen erfüllt, um das Studium in einem der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge fortsetzen zu können.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleihen die zuständigen Fachbereiche den akademischen Grad eines "Bachelor of Education (B. Ed.)". Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für

diesen Studiengang nicht verloren hat. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern im Anhang nichts anderes geregelt ist. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt. Wird im fachspezifischen Anhang der Nachweis von Sprachkenntnissen zu einem bestimmten Zeitpunkt gefordert und nicht erbracht, ist eine Fortführung des Studiums in diesem Fach nicht mehr möglich; die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben.
- (3) Wird im Anhang für das Studium einzelner Fächer eine besondere Vorbildung oder Tätigkeit (§ 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) oder eine Eignungsprüfung (§ 65 Abs. 4 Nr. 4 HochSchG) vorausgesetzt, kann die Zulassung zum Studium nicht ohne einen entsprechenden Nachweis erfolgen.

§ 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Der lehramtsbezogene Bachelorstudiengang umfasst das Studium
 - a. des Faches Bildungswissenschaften,
 - b. von zwei vom Studierenden nach Absatz 2 zu wählenden Fächern und
 - c. der vorgeschriebenen Schulpraktika.
- (2) An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang das Studium folgender Fächer möglich:
 - Bildungswissenschaften (obligatorisch gemäß Absatz 1 Buchst. a)
 - 2. Bildende Kunst (nicht in Kombination mit Musik wählbar)
 - 3. Biologie
 - 4. Chemie
 - 5. Deutsch
 - 6. Englisch
 - 7. Evangelische Religionslehre
 - 8. Französisch
 - 9. Geographie
 - 10. Geschichte
 - 11. Griechisch

- 12. Informatik
- 13. Italienisch
- 14. Katholische Religionslehre
- 15. Latein
- 16. Mathematik
- 17. Musik (nicht in Kombination mit Kunst wählbar)
- 18. Philosophie/Ethik
- 19. Physik
- 20. Russisch
- 21. Sozialkunde
- 22. Spanisch
- 23. Sport
- (3) Der Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs in Rheinland-Pfalz setzt die Wahl eines lehramtsbezogenen Schwerpunkts (Grundschule, Realschule plus, Gymnasium, Berufsbildende Schule, Förderschule) voraus. An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann nur der Schwerpunkt für das Lehramt an Gymnasien gewählt werden. Die Wahl des Schwerpunkts ist in der Regel bis spätestens zum Beginn des 5. Fachsemesters gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt gemäß § 7 Abs. 1 schriftlich oder in elektronischer Form zu bestätigen. Auf § 15 Abs. 6 Satz 2 wird verwiesen.

- (4) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (5) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (6) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß in dem lehramts-bezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität bleibt davon unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Fristen

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt drei Jahre (6 Semester).
- (2) Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Absatz 5 nicht spätestens zum Abschluss des sechsten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 13. In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.
- (3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
 - 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 - 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 - 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
 - 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
 - 5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. "Modul" bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.
- (2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 oder nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.
- (4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als "bestanden" oder mit "ausreichend" (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.
- (5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen

- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

- (6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die im Falle von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen an diesen nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.
- (7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.
- (8) Eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.
- (9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.
- (10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang sowie den Modulhandbüchern.
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf:

1. die von der Universität angebotenen verpflichtenden Module	
(Pflicht- u. Wahlpflichtmodule):	160 LP,
davon entfallen auf:	
a) Fach 1:	65 LP,
b) Fach 2:	65 LP,
c) Bildungswissenschaften:	30 LP,
2. die schulischen Praktika gemäß Absatz 5:	10 LP,
3. die Bachelorarbeit:	10 LP.

- (3) In der jeweiligen Leistungspunktzahl für die Fächer gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b ist der Anteil für die Fachdidaktik enthalten; er beträgt in der Regel mindestens 15 v.H. der im Bachelor- und Masterstudiengang für das Fach insgesamt vergebenen Leistungspunkte.
- (4) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Fachbereiche sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.
- (5) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBI. S. 152) in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.
- (6) In den Fächern der modernen Fremdsprachen sind im Verlauf des Bachelor- oder Master-studiums in der Regel Auslandsaufenthalte in Ländern der Zielsprache mit einer Dauer von insgesamt mindestens drei Monaten zu absolvieren. Die fachspezifischen Einzelheiten sind im Anhang geregelt.
- (7) Sind Lehrveranstaltungen oder Module in den Fächern gemäß § 3 Abs. 2 identisch, können die dafür vorgesehenen Leistungspunkte nur einmal in einem der beiden Fächer angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von Leistungspunkten ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul mit mindestens der gleichen Leistungspunktezahl zu absolvieren. Die Studierende oder der Studierende soll bezüglich der Auswahl einer anderen Lehrveranstaltung oder eines Ersatzmoduls ein Gespräch mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungssauschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten führen.

§ 7 Zentraler Prüfungsausschuss für das Lehramt, Prüfungsausschüsse der Fachbereiche, Hochschulprüfungsamt für das Lehramt

(1) Für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten des Prüfungswesens und die Bachelorarbeit ist der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt zuständig. Er wird von den universitären Mitgliedern des Zentrums für Lehrerbildung gewählt. Für alle anderen Angelegenheiten des Prüfungswesens setzen die zuständigen Fachbereichsräte Prüfungsausschüsse ein. Soweit nichts

anderes bestimmt ist, sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Für verwandte Studiengänge sollen gemeinsame Prüfungsausschüsse gebildet werden. Für das Fach Bildungswissenschaften ist ein Prüfungsausschuss zu bilden, dem die Fachvertreterinnen und -vertreter der an dem Studium der Bildungswissenschaften beteiligten Fächer, mindestens aber die Fächer Schulpädagogik, Psychologie und Soziologie, angehören. Die Prüfungsausschüsse können die Erledigung von Aufgaben an die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden delegieren. Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt sowie der Prüfungsausschuss Bildungswissenschaften werden in ihren administrativen Tätigkeiten vom Hochschulprüfungsamt für das Lehramt, die Prüfungsausschüsse der Fächer werden durch die jeweils zuständigen Prüfungsämter in den Fachbereichen unterstützt.

- (2) Für die Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten sowie die Festlegung der Prüfungszeiträume ist grundsätzlich das Hochschulprüfungsamt für das Lehramt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zuständig. Es kann Teile seiner Zuständigkeit, insbesondere die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen, auf die zuständigen Prüfungsämter der Fächer übertragen; diese werden im Auftrag des Hochschulprüfungsamts für das Lehramt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tätig.
- (3) Einem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Kollegiale Leitung des Zentrums für Lehrerbildung kann Kandidatinnen und Kandidaten für Wahl Prüfungsausschusses vorschlagen. Die oder der Vorsitzende die des des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (4) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Die Prüfungsausschüsse berichten regelmäßig den Fachbereichen und dem Zentrum für Lehrerbildung über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, geben Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung und legen die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachbereiche sowie das Hochschulprüfungsamt offen zu legen.
- (5) Die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche haben im Zusammenwirken mit den Fachbereichen und dem Zentrum für Lehrerbildung sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind rechtzeitig für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (6) Auf Vorschlag eines Prüfungsausschusses kann der jeweils zuständige Fachbereichsrat im Zusammenwirken mit dem Zentrum für Lehrerbildung kleinere fachspezifische Änderungen des Anhangs beschließen. Sind mehrere Fächer aus unterschiedlichen Fachbereichen betroffen, ist ein

übereinstimmender Beschluss aller jeweils zuständigen Fachbereichsräte und des Zentrums für Lehrerbildung erforderlich.

- (7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf Beratung und die Bekanntgabe der Noten.
- (8) Die Sitzungen eines Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung sowie die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamt für das Lehramt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann an den Sitzungen eines Prüfungsausschusses beratend teilnehmen; die Prüfungsamtsleiterin oder der Prüfungsamtsleiter kann sich hierbei vertreten lassen. Zudem kann an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse der Fächer und Fachbereiche zusätzlich die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Prüfungsamtes beratend teilnehmen. Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Belastende Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.
- (3) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die bzw. der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

- (4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.
- (5) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 7 Abs. 8 Satz 4 und 5 entsprechend.
- (6) An mündlichen Modulprüfungen im Fach Evangelische Religionslehre und im Fach Katholische Religionslehre kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils zuständigen Kirche mit beratender Stimme teilnehmen; sie oder er ist hierzu vom zuständigen Prüfungsamt einzuladen.

§ 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an einer Universität in Rheinland- Pfalz werden in demselben Fach mit Ausnahme der Module mit anderem lehramtsbezogenem Schwerpunkt ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen oder bei Vorliegen eines anderen lehramtsspezifischen Schwerpunkts werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.
- (5) Schulpraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBI. S. 152) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, werden im Benehmen mit dem Landes-prüfungsamt für die Lehrämter an Schulen auf die Dauer der nach § 6 Abs. 5 erforderlichen schulpraktischen Ausbildung angerechnet.
- (6) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten soweit die Noten-systeme vergleichbar sind übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine entsprechende Kennzeichnung der Anerkennung wird vorgenommen. Den anerkannten Studienund Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind.

- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.
- (8) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt.
- (9) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Hochschulprüfungsamt für das Lehramt die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungs-punkte und die Zeitpunkte sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen (einschließlich eventuell abgelegter schulischer Praktika) hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Leistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des jeweiligen Fachvertreters. Der Zentrale Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung an die Prüfungsausschüsse der Fächer delegieren.
- (10) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Bachelorstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.
- (11) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.
- (2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen:
 - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
 - 2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

- (3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn
 - 1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
 - 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
 - 3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit den betreffenden Fächern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist,
 - 4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
 - 5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.
- (4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.
- (2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 6 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der im Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 16. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind in den fachspezifischen Anhängen besonders gekennzeichnet.
- (3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die

jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

- (5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß den Anhängen zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 12 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.
- (2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.
- (3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilte Note aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins oder desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des zuständigen Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

- (6) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang in den Fächern Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch in der Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.
- (7) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang einzelne mündliche Prüfungen in allen Fächern in einer Fremdsprache abgehalten werden. Dies gilt nicht für Prüfungen die gemäß Absatz 6 abgelegt werden.

§ 13 Schriftliche Prüfungen, Portfolioprüfungen

- (1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.
- (2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt zwei Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 9 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen. § 12 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellte Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.
- (5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die

Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung als "nicht ausreichend" auf § 18 Abs. 3 beruht.

- (6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen ("e-Klausuren") sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- (7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ("Multiple-Choice-Prüfung") liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß Satz 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

die ausgewählten Fragen,

die Musterlösung und

das Bewertungsschema gemäß Satz 10 bis 14

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung zutreffend beantworteten Fragen unter 50%, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, "befriedigend", wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(9) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 14 Praktische Prüfungen

- (1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 9 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.
- (2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche oder eine künstlerische Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus seinen Studienfächern selbständig lösen kann. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (2) Die Bachelorarbeit wird in einem der Fächer gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a und b angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden. Bei der Wahl des Themas ist zu beachten, dass die Masterarbeit in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden muss und nur in einem Fach gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b angefertigt werden darf. Bei Kombination mit dem Fach Musik oder Bildende Kunst muss die Masterarbeit in dem künstlerischen Fach und die Bachelorarbeit in einem anderen der gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a und b gewählten Fächer angefertigt werden.

- (3) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt auch außerhalb der Universität angefertigt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereiches der Universität betreut werden kann.
- (4) Das vorläufige Thema ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 5 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (5) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im Laufe des fünften Semesters.
- (6) Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer den Bearbeitungszeitraum um max. zwei Wochen verlängern; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens einen Tag vor Ablauf der Frist gemäß Satz 1 dem Zentralen Prüfungsamt für das Lehramt vorgelegt werden.
- (7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist für die Bearbeitung des Themas eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Ausgabe ist nur möglich, wenn die Mitteilung über die Wahl eines lehramtsbezogenen Schwerpunkts gemäß § 3 Abs. 3 vorliegt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Hochschulprüfungsamt für das Lehramt aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens doch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren und auszugeben. Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 gelten entsprechend.
- (8) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben. Für die Erstellung des Diploma Supplement ist, sofern die Arbeit nicht in englischer Sprache verfasst ist, das Thema der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als der deutschen Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in Deutsch beizufügen. In den philologischen Fächern kann der Anhang vorsehen, dass die Bachelorarbeit in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, angefertigt wird. In diesem Fall ist die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gemäß Satz 1 nicht möglich.
- (9) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (10) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Hochschulprüfungsamt für das Lehramt gebunden und in dreifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 18 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 8 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung

beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 6 nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (11) Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter sowie der Zweitgutachterin und dem Zweitgutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Bewertung zu. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter aus dem jeweils anderen Fach kommen.
- (12) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und es ist je ein Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe (≤ 1,0) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die endgültige Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet; § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe (> 1,0) auseinander, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt die Note der Bachelorarbeit endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (13) Eine mit "nicht ausreichend" beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 7 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Auf § 17 Absatz 6 wird verwiesen.

§ 16
Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	Eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittli- chen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die

Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss iede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und sofern vorgesehen die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die fachspezifischen Anhänge können auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Für jedes der gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) gewählten Fächer wird eine Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem jeweiligen Fach zugehörigen Modulen gebildet; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den den Modulen gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 2 Satz 7 und 8 sind anzuwenden. Gemäß den fachspezifischen Anhängen unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- (4) Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung wird gebildet aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß Absatz 3 gewichteten Fachnoten sowie der mit 10 Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelorarbeit. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 sowie Absatz 3 Satz 3 entsprechend.
- (5) Nach Maßgabe entsprechender Regelungen im Anhang kann vorgesehen werden, dass in den Fächern gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b) einzelne benotete Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr nicht in die Fachnote gemäß Absatz 3 und die Gesamtnote gemäß Absatz 4 eingehen. Der Anteil nicht berücksichtigter Prüfungsleistungen darf 15 der dem jeweiligen Fach gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 zugeordneten Leistungspunkte nicht überschreiten.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 vorgeschriebenen Modulen bestanden wurden, die Schulischen Praktika gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 erfolgreich absolviert wurden und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei Modulteilprüfungen sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht

bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

- (4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen; die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.
- (5) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 13.
- (6) Kann eine Prüfungsleistung einschließlich der Bachelorarbeit nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch in dem betreffenden Fach für die von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Fächerkombination (Studiengang im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren.
- (7) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der zuständige Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben, verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu

versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 10 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.
- (6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der beiden Fächer und der Bildungswissenschaften (§ 16 Abs. 3), die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote (§ 16 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird dies entsprechend vermerkt. Zusätzlich zu der Gesamtnote wird der entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige **ECTS-Definition** gemäß dem Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines "Bachelor of Education (B. Ed.)" beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von den Dekaninnen oder den Dekanen der für das Fachstudium gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b) zuständigen Fachbereiche unterzeichnet. Die

Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

- (4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.
- (5) Zeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.
- (6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt zu richten.

§ 20 gestrichen

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und

Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgen kann.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Bachelorprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 09. Juli 2010

Der Fakultätsdekan der Katholisch-Theologischen Fakultät Univ.-Prof. Dr. Thomas Hieke

Der Fakultätsdekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät Univ.-Prof. Dr. Kristian Fechtner

Der Dekan des Fachbereiches 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport Univ.-Prof. Dr. Stefan Aufenanger

Die Dekanin des Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie Univ.-Prof. Dr. Mechthild Dreyer Die Dekanin des Fachbereiches 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Oy-Marra

Der Dekan des Fachbereiches 08 – Physik, Mathematik und Informatik Univ.-Prof. Dr. Manfred Lehn

Der Dekan des Fachbereiches 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Hofmeister

Der Dekan des Fachbereiches 10 – Biologie Univ.-Prof. Dr. Erwin Robert Schmidt

Der Rektor der Hochschule für Musik Univ.-Prof. Dr. Jürgen Blume

Der Rektor der Akademie für Bildende Künste Univ.-Prof. Winfried Virnich

Anhang

Fachspezifische Bestimmungen gemäß § 2 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 3 und 5, § 6 Abs. 1, 3 und 5, § 11 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 2 und 5, § 13 Abs. 1, 2 und 5, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 2, 3 und 5

1. Bildungswissenschaften

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang 24 SWS, davon

PflichtveranstaltungenWahlpflichtveranstaltungen24 SWS0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Modul 1: Sozialisation, Erziehung, Bildung (10 LP)
- 2.2 Modul 2: Didaktik, Methodik, Kommunikation sowie analoge und digitale Medien (10 LP)
- 2.3 Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion (10 LP)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1	Sozialisation, Erziehung, Bildung [Socialisation, upbringing, education]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP =	300 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) Einführung in das Studium der Bildungswissenschaften	VL	1	Р	2 SWS/ 21 h	9 h	1 LP
b) Einführung in die Schulpäda- gogik	S	1	Р	2 SWS/ 21 h	69 h	3 LP
c) Entwicklung, Lernen und soziales Verhalten	VL	2	Р	2 SWS/ 21 h	69 h	3 LP

d) Bildungssoziologie	VL	2	Р	2 SWS/ 21 h	69 h	3 LP	
Im das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Seminar	"Einführung in die	Schulpädago	gik"			
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3, aktive Teilnahme auch in a), c) und d)						
Studienleistung(en)	Unbenotete Studienleistung im Seminar b): Hausarbeit oder Lerntagebuch oder Protokollmappe oder kleinere Arbeitsaufträge oder Referat/Präsentation mit schriftl. Ausarbeitung						
Modulprüfung	Modulprüfung In den Vorlesungen c) und d) wird je eine 45-minütigen Klausur erbracht. Diese benoteten Leistungen gehen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			gen einzelne	davon in eng	reren Parallelv glischer Sprach ie Prüfungsspi	ne angeboten,	

Modul 2	Didaktik, Methodik, Kommunikation sowie analoge und digitale Medien [Didactics, methodology, communication, analogue and digital media]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP =	300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte	
a) Unterricht und Didaktik	VL	3	Р	2 SWS/ 21 h	39 h	2 LP	
b) Einführung in die schulische Medienpädagogik	BL	3	Р	2 SWS/ 21 h	69 h	3 LP	
c) Kommunikation und Interaktion	S	4	Р	2 SWS/ 21 h	39 h	2 LP	
d) Unterricht beobachten, rekonstruieren, initiieren	S	4	Р	2 SWS/ 21 h	69 h	3 LP	
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	bringen:			
Anwesenheit	stattfinde	as Seminar "Komr et, besteht Anwese "Unterricht beoba	nheitspflicht g	emäß § 5 Ab	s. 5.	Planspiels	
Aktive Teilnahme	Gemäß {	§ 5 Abs. 3, aktive	reilnahme auc	h in a)			
	In der Blended Learning-Veranstaltung b): Hausarbeit oder Protokollmappe oder kleinere Arbeitsaufträge oder Klausur (45 Min.) oder Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung						
Modulprüfung	Hausarb	eit im Seminar d).					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n) Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n) Deutsch, werden bei mehreren Parallelveranstaltur gen einzelne davon in englischer Sprache angeboten, ist in diesen Fällen auch die Prüfungssprache Englisch					he angebo-		
Begründung der Anwesenheitsp	flicht		gemäß § 5 A	bs. 5			

	Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion [Diagnostics, heterogeneity, differentiation and inclusion]	M.02.628.120
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h	

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) Heterogenität und Ungleichheit: Theoretische Ungleichheit	VL	5	Р	2 SWS/ 21 h	39 h	2 LP
b) Lernprozesse diagnostizieren, begleiten und fördern	S	5	Р	2 SWS/ 21 h	39 (99)* h	2 (4)* LP
c) Gleichheit und Differenz in Schule und Unterricht	S	6	Р	2 SWS/ 21 h	39 (99)* h	2(4)* LP
d) Heterogenität und Ungleichheit: Konsequenzen für die Praxis	S	6	Р	2 SWS/ 21 h	39 (99)* h	2 (4)* LP
Zusätzliche <u>fakultative</u> Lehrveran- staltung: e) Kolloquium zur Ba- chelorarbeit	-	-	-	nach Be- darf	-	0 LP
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:		
Anwesenheit	Seminar	"Heterogenität un	d Ungleichheit	: Konsequen	zen für die Pra	axis"
Aktive Teilnahme	Gemäß §	5 Abs. 3, aktive	Геilnahme auc	h in a)		
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Ein/e mit 2 Leistungspunkten gewichtete/s Portfolio oder Hausarbeit, das/die in einer der drei Veranstaltungen b) bis d) angefertigt wird. Das Prüfungsformat wird von den Lehrenden festgelegt und in der Veranstaltungsbeschreibung in JOGU-StINe bekannt gegeben. * Die drei Seminare b) bis d) werden mit je 2 LP versehen. Für die Modulprüfung, die in einer der Veranstaltungen b) bis d) angefertigt wird, werden weitere 2 LP vergeben.					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			gen einzelne	davon in eng	eren Parallelv lischer Sprach ie Prüfungssp	ne angeboten,

Legende:

BL = Blended Learning

Pr = Praktikum

P = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar S = Seminar Ü = Übung V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

2. Bildende Kunst

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Eignungsprüfung

2.1.1. Definition der besonderen Vorbildung oder T\u00e4tigkeit bzw. einer Eignungspr\u00fcfung:

Gemäß Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung

2.1.2. Fristen zur Vorlage des Nachweises:

Gemäß Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung

2.1.3. Verfahren zum Führen des Nachweises:

Gemäß Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung

2.1.4. ggf.: Wiederholungsmöglichkeit:

Gemäß Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang 44 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen 28 SWSWahlpflichtveranstaltungen 16 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1. Fachgrundlagen und Methoden der Kunstdidaktik und Kunstwissenschaft
- 2.2. Grundlagen der Kunstgeschichte
- 2.3. Neuere Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst
- 2.4. Basisklasse: Einführung in die künstlerische Praxis
- 2.5. Basisklasse: Künstlerisches Projekt
- 2.6. Kunstgeschichte und Kulturgeschichte und Sachgebiete der Kunst
- 2.7. Grundlagen der Fachdidaktik
- 2.8. Klasse: Künstlerische Praxis Prozesse und Ergebnisse

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

	Fachgrundlagen und Methoden der Kunstdidaktik und Kunstwissenschaft [Modulname in Englisch]	Kennnummer:
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р	

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 2	7 LP = 210 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) Seminar/Vorlesung: Kunst- pädagogik: Geschichten, Kon- zepte, Zugänge (P)	S/V	1 (2)	Р	2 SWS	39 h	2 LP
b) Seminar: Kunstwissen- schaft: Bild- und Kunstbegriffe (P)	S	1 (2)	Р	2 SWS	39 h	2 LP
c) Seminar: Forschung in der Kunstpädagogik (P)	S	2 (1)	Р	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu k	önnen sir	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:		
Anwesenheit	Anwesenh	eitspflicht in 1c (F	orschung in d	er Kunstpäda	agogik)	
Aktive Teilnahme	gemäß § 5	5 Abs. 3				
Studionloistung	Falls Modulprüfung in b), Studienleistung in c): Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio Falls Modulprüfung in c), Studienleistung in b): Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio					
Modulprüfung		de wählen zur Prü c): mündliche Prü t			t mit Ausarbei	tung oder

Modul 2		llagen der Kui ame in Englisch]	Kenn	Kennnummer:			
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р				·		
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 1	80 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Seme	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu dium	- Leistungs- punkte	
a) Seminar: Einführung in die Kunstgeschichte/Global Art History (P)	S	3 (4)	Р	2 SWS	69 h	3 LP	
b) Seminar: Analyse und Inter- pretation künstlerischer Arbei- ten und Prozesse (P)	S 4 (3) P 2 SWS 69 h 3 LP						
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit							

Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung	Falls Modulprüfung in a): Studienleistung in b): Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio Falls Modulprüfung in b): Studienleistung in a): Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio
Modulprüfung	Studierende wählen zur Prüfungsanmeldung: entweder in a) oder in b): mündliche Prüfung (30 Min.) oder Referat mit Ausarbei- tung oder Hausarbeit

	Neuere Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst [Modulname in Englisch]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 2	210 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	5 Seme	ster					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte	
a) Werkstattkurs: Werkstattkurs (WP)	WK	2 (1)		2 SWS	39 h	2 LP	
b) Werkstattkurs: Werkstatt- kurs (WP)	WK	5 (3)		2 SWS	39 h	2 LP	
c) Seminar: Kunst- und Kultur- geschichte mit dem Schwerpunkt Kunst des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart (P)	S	2 (1)		2 SWS	69 h	3 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	3a, 3b						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	in c): Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio						
Modulprüfung							

Modul 4	Basisklasse: Einführung in die künstleri- sche Praxis [Modulname in Englisch]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 2	3 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Seme	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte	
a) Basisklasse (P)	BK/#	1 (2)		3 SWS	88,5 h	4 LP	
b) Basisklasse (P)	BK/#	BK/# 2 (1) 3 SWS 88,5 h 4 LP					
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	nein	ein					

Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung	Keine
Modulprüfung	Präsentation der Arbeiten in einer Ausstellung und Prüfungsgespräch (15 Min.) Berechnung der Modulnote: Präsentation der Arbeiten in einer Ausstellung und Prüfungsgespräch im Verhältnis 4:1

Modul 5	Basisklasse: Künstlerisches Projekt [Modulname in Englisch]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	3 LP = 9	LP = 90 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst: diun		Leistungs- punkte
a) Künstlerisches Projekt (P)	KP	2 (2)		2SWS	69 h	h	3 LP
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:			
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung							
Modulprüfung					·		

Modul 6	Kunst- und Kulturgeschichte und Sach- gebiete der Kunst [Modulname in Englisch]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 1	80 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	ster					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflich- tungsgrad Kontakt- zeit (SWS) Selbststu- dium Leistungs- punkte					
a) Seminar: Kunst- und Kultur- geschichte: Schwerpunkte/Vernetzun- gen/künstlerische Positionen (Kunsttheorie) (P)	S	6 (5)	Р	2 SWS	69 h	3 LP	
b) Seminar: Architektur (P)	S	5 (6)	Р	2 SWS	69 h	3 LP	
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	bringen:			
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3					
Studienleistung	In a), falls Modulprüfung in b): Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio In b), falls Modulprüfung in a): Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio						
Modulprüfung	entwede mündlich	Studierende wählen zur Prüfungsanmeldung: entweder in a): Hausarbeit oder Referat mit Ausarbeitung oder Portfolio oder nündliche Prüfung (30 Min.) oder in b): Hausarbeit oder Referat mit Ausarbeitung oder Portfolio					

Modul 7		llagen der Fa ame in Englisch]	Kennnu	Kennnummer: 7						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р									
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 2	40 h								
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	ster								
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflich- tungsgrad Kontakt- zeit (SWS) Selbststu- dium Leistungs punkte									
a) Seminar: Kunstpädagogische Methoden der Vermittlung, der Annähe- rung und der Auseinandersetzung mit Kunst (P)	S	3 (4)	Р	2 SWS	69 h	3 LP				
b) Projektseminar: Kunstpäda- gogisches Projekt (P)	PJ	4 (5)	Р	2 SWS	129 h	5 LP				
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:						
Anwesenheit	ja									
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3									
Studienleistung	In a), falls Modulprüfung in b): Kurzreferat In b), falls Modulprüfung in a): Kurzre- ferat									
Modulprüfung	Falls in	b): schriftliche Pro			eihe	alls in a); schriftliche Ausarbeitung einer Unterrichtsreihe Falls in b): schriftliche Projektdokumentation und -reflektion				

Modul 8	Klasse: Künstlerische Praxis - Prozesse u. Ergebnisse [Modulname in Englisch]							
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р				_			
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	20 LP =	600 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	4 Semes	ster						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflich- tungsgrad Kontakt- zeit (SWS) Selbststu- dium Leistungs- punkte						
a) Klasse/Atelierstudium: Klasse (WP)	K/A/#	3 (3)	WP	3 SWS	118,5 h	5 LP		
b) Klasse/Atelierstudium: Klasse (WP)	K/A/#	4 (4)	WP	3 SWS	118,5 h	5 LP		
c) Klasse/Atelierstudium: Klasse (WP)	K/A/#	5 (5)	WP	3 SWS	118,5 h	5 LP		
d) Klasse/Atelierstudium: Klasse (WP)	K/A/#	6 (6)	WP	3 SWS	118,5 h	5 LP		
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:								
Anwesenheit								
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3							
Studienleistung	Keine	Keine						

	Modulprüfung: Präsentation der Arbeiten in einer Ausstellung und Prüfungsgespräch (30 Min.)
Modulprüfung	Berechnung der Modulnote Präsentation der Arbeiten in einer Ausstellung und Prüfungsgespräch im Verhält- nis 4:1

BK = Basisklasse A = Atelierstudium

K = Klasse

KP = Künstlerisches Projekt
P = Pflichtlehrveranstaltung

S = Seminar

PS = Projekt/Projektseminar

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

WK = Werkstattkurs
AT = Aktive Teilnahme
= Das Studium in de

Das Studium in der k\u00fcnstlerischen Klasse umfasst das Atelierstudium, das Plenum, sowie regelm\u00e4\u00dfige individuelle Arbeitsbesprechungen bzw. Korrekturen (Einzelunterricht). Weiterhin umfasst das Klassenstudium die Teilnahme an Exkursionen sowie die Entwicklung individueller oder Gruppen bezogener k\u00fcnstlerischer Projekte

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

3. Biologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang 53 SWS, davon

PflichtveranstaltungenWahlpflichtveranstaltungen53 SWS0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

- 2.1 Grundlagen der Chemie
- 2.2 Grundlagen der Biologie und Strukturen der Pflanzen
- 2.3 Strukturen und Funktionen der Tiere
- 2.4 Fachdidaktik 1: Konzeptionen und Gestaltung des Biologieunterrichts
- 2.5 Humanbiologie und Anthropologie
- 2.6 Ökologie, Biodiversität und Evolution
- 2.7 Physiologie der Pflanzen
- 2.8 Physiologie der Tiere

Modul 1		lagen der Che mentals of Chemi	[Modul-l	Kennnummer]			
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 2	LP = 210 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Seme	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte	
Chemie für Lehramt Biologie	V	2 (1)	Р	2 SWS	69 h	3 LP	
Chemiepraktikum für Lehramt Biologie	Ü	2 (1)	Р	4 SWS	78 h	4 LP	

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Ü						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3	gemäß § 5 Abs. 3, in der Übung Testate					
Studienleistung(en)	-	-					
Modulprüfung	Mündliche Grupp	enprüfung (bis zu 4 zu Prüfende, 15 Minuten pro Person)					
Begründung der Anwese	nheitspflicht	gemäß § 5 Abs. 5					
Sonotiano		Die Übung findet in der Regel als Blockveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit statt.					

Modul 2	Grundlagen der Biologie und Strukturen der Pflanzen [Fundamentals of Biology and Structures of Plants]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP =	300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Seme	ster					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte	
Strukturen und Funktionen der Pflanzen	V	1 (2)	Р	2 SWS	69 h	3 LP	
Zellbiologie	V	1 (2)	Р	2 SWS	69 h	3 LP	
Botanisches Grundpraktikum	Ü	1 (2)	Р	4 SWS	78 h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu k	önnen s	ind folgende Leis	tungen zu erl	bringen:			
Anwesenheit	Ü						
Aktive Teilnahme	gemäß §	§ 5 Abs. 3, in der Ü	bung Protoko	lle und Kolloo	quien		
Studienleistung(en)	Klausur	Klausur in Zellbiologie (60 Minuten)					
Modulprüfung		Klausur über die Inhalte der Vorlesung "Strukturen und Funktionen der Pflanzen" und des Botanischen Grundpraktikums (60 Minuten)					
Begründung der Anwesenheits	pflicht		gemäß § 5 Al	os. 5			

Modul 3		Strukturen und Funktionen der Tiere [Modul-Kennnumm [Structures and Functions of Animals]					Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 2	210 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Seme	Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)		oststu- ium	Leistungs- punkte
Strukturen und Funktionen der Tiere	V	2 (1)	Р	2 SWS	6	i9 h	3 LP
Zoologisches Grundpraktikum	Ü	2 (1)	Р	4 SWS	7	'8 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu k	önnen s	ind folgende Leis	tungen zu erl	bringen:			
Anwesenheit	Ü						
Aktive Teilnahme	gemäß §	gemäß § 5 Abs. 3, in der Übung Protokolle und Kolloquien					
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Klausur	(60 Minuten)					

Begründung der Anwesenheitspflicht	gemäß § 5 Abs. 5
Sonstiges	Auf Antrag wird den Studierenden ein Alternativprogramm zum Sezieren ermöglicht. Um Ihre späteren Berufsaussichten nicht zu schmälern raten Ihnen die Lehrenden der Zoologie, am Sezieren teilzunehmen. Wenn das Modul mit dem Alternativprogramm absolviert wurde, wird dies im Zeugnis vermerkt.

Modul 4	Fachdidaktik 1: Konzeptionen und Gestaltung des Biologieunterrichts [Subject Didactics 1: Concepts and Design of Biology Lessons]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 2	210 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Seme	Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu dium	- Leistungs- punkte	
Fachdidaktik Biologie I	V	3 (4)	Р	1 SWS	49,5 h	2 LP	
Seminar Fachdidaktik I	S	3 (4)	Р	2 SWS	39 h	2 LP	
Fachdidaktisches Praktikum I	Ü	3 (4)	Р	3 SWS	58,5 h	3 LP	
Um das Modul abschließen zu k	önnen s	ind folgende Leis	tungen zu erl	oringen:			
Anwesenheit	S, Ü						
Aktive Teilnahme		gemäß § 5 Abs. 3, im Seminar Kurzpräsentationen, in der Übung Protokolle und Kolloquien					
Studienleistung(en)	-	_					
Modulprüfung	Klausur (60 Minuten)						
Begründung der Anwesenheits	nheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5						

Modul 5		Humanbiologie und Anthropologie [Human Biology and Anthropology]				Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 1	80 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Seme	ster				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
Humanbiologie und Anthropologie	V	3 (4)	Р	3 SWS	58,5 h	3 LP
Humanbiologisch-anthropologi- sches Praktikum für Lehramt	Ü	3 (4)	Р	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	ind folgende Leis	tungen zu erl	oringen:		
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3, in der Ü	bung Protoko	le und Kolloc	luien	
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Klausur (60 Minuten)					
Begründung der Anwesenheitsp	flicht		gemäß § 5 Ab	os. 5		

Modul 6		Ökologie, Biodiversität und Evolution [Modul-Kennnumme [Ecology, Biodiversity and Evolution]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP =	0 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu dium	- Leistungs- punkte		
Ökologie, Biodiversität und Evolution	V	4 (3)	Р	2 SWS	69 h	3 LP		
Zoologische Bestimmungs-techni- ken mit Exkursionen	Ü/Ex	4 (3)	Р	2 SWS	39 h	2 LP		
Botanische Bestimmungs-techni- ken mit Exkursionen	Ü/Ex	4 (3)	Р	2 SWS	39 h	2 LP		
Ökologisches Praktikum	Ü	4 (3)	Р	2 SWS	69 h	3 LP		
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	ind folgende Leis	tungen zu erl	bringen:				
Anwesenheit	Ü/Ex und	Ü						
Aktive Teilnahme	gemäß § quien	5 Abs. 3, in der Ü	lbung "Ökolog	isches Prakti	kum" Protok	olle und Kollo-		
Studienleistung(en)		praktische Überprüfung der Bestimmungstechniken in beiden Übungen mit Ex- kursionen (jeweils 60 Minuten)						
Modulprüfung	Klausur ((60 Minuten)						
Begründung der Anwesenheitsp	oflicht		gemäß § 5 Ab	os. 5				
——————————————————————————————————————			Die Übung "Ö gel als Blockp statt.			indet in der Re- gsfreien Zeit		

Modul 7		Physiologie der Pflanzen [Plant Physiology]				Modul-ł	Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р				<u>-</u>		
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 2	70 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)		ststu- um	Leistungs- punkte
Physiologie der Pflanzen	V	5 (6)	Р	4 SWS	10	8 h	5 LP
Pflanzenphysiologisches Prakti- kum	Ü	5 (6)	Р	3 SWS	88,	,5 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	bringen:			
Anwesenheit	Ü						
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3, in der Ü	bung Protoko	lle und Kolloo	quien		
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Klausur (Klausur (60 Minuten)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Modul 1	Modul 1					
Begründung der Anwesenheits- pflicht	gemäß § 5 Abs. 5						
Begründung der Anwesenheitsp	oflicht		gemäß § 5 Al	os. 5			

Modul 8		Physiologie der Tiere [Modul-Ker [Animal Physiology]				Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 2	70 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Seme	ster				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
Physiologie der Tiere	V	6 (5)	Р	4 SWS	108 h	5 LP
Tierphysiologisches Praktikum	Ü	6 (5)	Р	3 SWS	88,5 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:		
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3, in der Ü	Ibung Protokol	le und Kolloo	quien	
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Klausur ((60 Minuten)				
Zugangsvoraussetzung(en)	Modul 1	und Modul 3				
Begründung der Anwesenheits	oflicht		gemäß § 5 Ab	s. 5		
Sonstiges		Wurde in Modul 3 das Alternativprogramm zum Sezieren gewählt, so kann auch dieses Modul ohne Elektrophysiologie an einem Insekt und damit tierverbrauchsfrei studiert werden.				

Der B.Ed. Biologie ist weitgehend mit dem B.Sc. Biologie kompatibel. Sofern gleichlautende Veranstaltungen mit unterschiedlicher SWS-Zahl und/oder LP-Bewertung in den beiden Bachelorordnungen aufgeführt sind, handelt es sich um studiengangspezifisch unterschiedliche Zeit- und Leistungsanforderungen.

4. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Chemie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 (2) Keine
- 2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)
 Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 50 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 50 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

- Modul 1: Allgemeine und anorganische Chemie 1 Grundlagen
- Modul 2: Allgemeine und anorganische Chemie 2 Umgang mit Stoffen
- Modul 3: Fachdidaktik 1 Schülergerechtes Experimentieren
- Modul 4: Organische Chemie 1 Grundlagen
- Modul 5: Organische Chemie 2 Organische Synthesechemie
- Modul 6: Physikalische Chemie Grundlagen
- Modul 7: Fachdidaktik 2 Methoden im Chemieunterricht
- Modul 8: Alltags- und Umweltchemie

Modul 1 (Allgemeine Chemie)	_	Allgemeine Chemie General Chemistry [Modul-Kennne				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7,5 LP =	: 225 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Seme	1 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) Vorlesung "Allgemeine Chemie"	٧	1 (1)	Р	4	138,0 h	6,0
b) Übung begleitend zu a)	Ü	1 (1)	Р	1	34,5 h	1,5
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	ind folgende Leis	tungen zu erl	bringen:		
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur ((120 min)				

Zugangsvoraussetzung(en)	
Begründung der Anwesenheits- pflicht	

Modul 2 (AAC)	Allgemeine und anorganische Chemie 2 – [Modul-Kennnummer] Umgang mit Stoffen					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р	P				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 2	270 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Seme	ster				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) Vorlesung "Anorganische Chemie ausgewählter Stoffgruppen"	V	1 (1)	Р	1	34,5 h	1,5
b) Grundpraktikum "Allgemeine Chemie"	Pr	2 (2)	Р	5	112,5 h	5,5
c) Seminar begleitend zu b)	S	2 (2)	Р	2	39,0 h	2,0
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	ind folgende Leis	tungen zu erl	bringen:		
Anwesenheit	Pr					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3, erfolgreiche Bearbeitung der Seminar- und Praktikumsaufgaben, Eingangskolloquien, Messprotokolle, fristgerechte Abgabe der Protokolle, Abtestate					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	a) In der Regel Klausur (60 min), alternativ mündliche Prüfung (30 min)					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Begründung der Anwesenheits- pflicht	Gemäß §	§ 26 Abs. 2 (7) Ho	chSchG, Prak	tikum		

Modul 3 (FD1)	Fachdidaktik 1 – Schülergerechtes Experimen-[Modul-Kennnummer]				Kennnummer]	
	tieren	daktiik i Oon	laicigercom	.co Experii		
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
·						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 2	10 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) Seminar "Schülergerechtes Experimentieren"	S	3 (3)	Р	2	69,0 h	3
b) Praktikum "Schülergerechtes Experimentieren"	FPr	4 (4)	Р	3	88,5 h	4
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	bringen:		
Anwesenheit	FPr, S					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3, fristgerechte Abgabe der Protokolle					
Studienleistung(en)	a) Vortrag					
Modulprüfung		Demonstrationsexperiment (Kombinierte praktische, mündliche und schriftliche Prüfung, 45 min)				
Zugangsvoraussetzung(en)	Praktikur	n Modul 2				

Begründung der Anwesenheits-	Gemäß § 26 Abs. 2 (7) HochSchG, Praktikum;
pflicht	Seminar gemäß § 5 Abs. 5: Lernziele, Unterrichtsentwürfe, Studium des Lehrplans und andere spezielle Tätigkeiten können nur in direktem Kontakt erfolgreich geübt werden. Es geht auch um Gesprächsführung und Gesprächsimpulse, die maßgeblich für einen erfolgreichen Unterricht sind. Die Themen sind für Studierende im Selbststudium zu unbekannt. Zudem werden im Seminar sicherheitsrelevante Themen zum Praktikum behandelt.

Modul 4 (Struktur, Bindung, Reaktivität)		Einführung in die Organische Chemie Introduction to Organic Chemistry				-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р				•	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7,5 LP =	7,5 LP = 225 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) Vorlesung "Einführung in die Organische Chemie"	V	2 (2)	Р	4	138,0 h	6,0
b) Übung begleitend zu a)	Ü	2 (2)	Р	1	34,5 h	1,5
Um das Modul abschließen zu l	cönnen s	ind folgende Leis	tungen zu erl	bringen:		
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß	§ 5 Abs. 3, erfolgre	eiche Bearbeit	ung der Übur	ngsaufgaben	
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	In der Regel Klausur (120 min), alternativ mündliche Prüfung (30 min)					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Begründung der Anwesenheits- pflicht						

Modul 5 (Organische Synthesechemie)	Organi	Organische Synthesechemie				ul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р	P				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP =	300 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungsgrad Verpflichtungsgrad Zeit (SWS) Selbststuben dium Leistungs-					
a) Vorlesung "Organische Synthesechemie"	V	3 (3)	Р	2	69,0 h	3
b) Übung begleitend zu a)	Ü	3 (3)	Р	1	19,5 h	1
c) Praktikum "Organische Synthesechemie 1"	FPr	3 (3)	Р	6	117,0 h	6
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:		
Anwesenheit	FPr					
	Gemäß § 5 Abs. 3, b) erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben c) Eingangskolloquien, fristgerechte Abgabe der Präparate und Protokolle, Ab- testate					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	In der Re	egel mündliche Prü	ifung (30 min)	, alternativ K	lausur (120	min)
Zugangsvoraussetzung(en)	c) Praktil	kum Modul 2, Mod	ul 4			

Begründung der Anwesenheits- pflicht	Gemäß § 26 Abs. 2 (7) HochSchG, Praktikum
---	---

Modul 6 (PC1)	Physikalische Chemie – Grundlagen [Modul-Kennnummer				Kennnummer]	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP =	300 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	ster				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) Vorlesung "Physikalische Chemie 1"	V	4 (4)	Р	3	88,5 h	4
b) Übung begleitend zu a)	Ü	4 (4)	Р	1	49,5 h	2
c) Praktikum "Physikalische Chemie"	FPr	5 (5)	Р	3	58,5 h	3
d) Seminar begleitend zu c)	S	5 (5)	Р	1	19,5 h	1
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	bringen:		
Anwesenheit	FPr					
Aktive Teilnahme	b) erfolgi c) Eingar	Gemäß § 5 Abs. 3, b) erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben c) Eingangskolloquien, Messprotokolle, fristgerechte Abgabe der Protokolle, Abtestate				
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur (120 min) zu den Inhalten von a) und b) und in der Regel Klausur (120 min) alternativ mündliche Prüfung (30 min) zu den Inhalten von c) und d)					
Zugangsvoraussetzung(en)	c) Praktikum Modul 2					
Begründung der Anwesenheits- pflicht	Gemäß (§ 26 Abs. 2 (7) Ho	chSchG, Prak	tikum		

Modul 7 (FD2)	Fachdi	Fachdidaktik 2 – Methoden im Chemieunterricht [Modul-Kennnummer]				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 2	8 LP = 240 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Seme	ster				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) Seminar "Methoden im Chemieunterricht"	S	5 (5)	Р	2	99,0 h	4
b) Praktikum "Methoden im Chemieunterricht"	FPr	6 (6)	Р	3	88,5 h	4
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	ind folgende Leis	tungen zu erl	bringen:		
Anwesenheit	FPr, S					
Aktive Teilnahme	Gemäß {	Gemäß § 5 Abs. 3, fristgerechte Abgabe der Protokolle				
Studienleistung(en)	a) Hausarbeit "Muster-Unterrichtsentwurf"					
Modulprüfung	Demonstrain)	Demonstrationsexperiment (Kombinierte praktische und mündliche Prüfung, 30 nin)				
Zugangsvoraussetzung(en)	Praktikur	m Modul 2				

Begründung der Anwesenheits-	Gemäß § 26 Abs. 2 (7) HochSchG, Praktikum;
pflicht	Seminar gemäß § 5 Abs. 5: Lernziele, Unterrichtsentwürfe, Studium des Lehrplans und andere spezielle Tätigkeiten können nur in direktem Kontakt erfolgreich geübt werden. Es geht auch um Gesprächsführung und Gesprächsimpulse, die maßgeblich für einen erfolgreichen Unterricht sind. Die Themen sind für Studierende im Selbststudium zu unbekannt. Zudem werden im Seminar sicherheitsrelevante Themen zum Praktikum behandelt.

Modul 8 (AUC)	Alltags	Alltags- und Umweltchemie				-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
Vorlesung "Alltags- und Umwelt- chemie"	V	6 (6)	Р	4	138 h	6
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:		
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß {	§ 5 Abs. 3				
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	In der Regel Klausur (120 min), alternativ mündliche Prüfung (30 min)					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Begründung der Anwesenheits- pflicht						

Fortgeschrittenenpraktikum FPr

Pr P Praktikum

Pflichtlehrveranstaltung =

S Ü Seminar = = Übung Vorlesung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

5. Deutsch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelung von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang 42 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen 30 SWSWahlpflichtveranstaltungen 12 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

- 2.1 Das Fach im Überblick
- 2.2 Grundlagen der Literaturwissenschaft
- 2.3 Grundlagen der Sprachwissenschaft
- 2.4 Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext der Mehrsprachigkeit
- 2.5 Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik)
- 2.6 Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts
- 2.7 Deutsche Literaturgeschichte (Grundmodul)
- 2.8 Sprachwandel
- 2.9 Themen und Motive
- 2.10 Sprachvariation

	Das Fach im Überblick [Subject Overview]	[M.05.067.XXX]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester	

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst-stu- dium	Leistungs- punkte	
VKUW – Vorlesung Kulturwissenschaft	V	1	Р	2 SWS	39h	2 LP	
VGRO/UGRO – Vorlesung/Übung Grammatik und Orthographie	V/UE	1	Р	2 SWS	9h	1 LP	
VFDD – Das Fach Deutsch und seine Didaktik	V	1	Р	2 SWS	39h	2 LP	
Modulprüfung					60 h	2 LP	
Um das Modul abschließen zu k	önnen, s	ind folgende Leis	stungen zu er	bringen:			
Anwesenheit	-						
	gemäß § 5 Abs. 3; in VKUW und VFDD aktive Teilnahme in Form von kleineren schriftlichen Arbeitsaufträgen von max. 3 Seiten oder Übungsaufgaben"						
Studienleistung(en)	-			•			
Modulprüfung	Unbenot	ete Klausur (60 Mi	n.) in VGRO/L	JGRO			

Modul 2		Grundlagen der Literaturwissenschaft [Fundamentals of Literature Studies] [Fundamentals of Literature Studies]							
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р	,							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP =	0 LP = 300 h							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	I Semester							
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst-stu- dium	Leistungs- punkte			
GADL-PS – Einführungsproseminar Ältere Deutsche Literatur	PS	1	Р	2 SWS	39h	2			
GADL-V – Einführungsvorlesung Ältere Deutsche Literatur	V	1	Р	1 SWS	19,5h	1			
Modulteilprüfung GADL					60h	2			
GNDL-PS – Einführungsproseminar Neuere Deutsche Literatur	PS	1	Р	2 SWS	39h	2			
GNDL-V – Einführungsvorlesung Neuere Deutsche Literatur	V	1	Р	1 SWS	19,5h	1			
Modulteilprüfung GNDL					60h	2			
Um das Modul abschließen zu k	önnen, s	ind folgende Leis	stungen zu er	bringen:					
Anwesenheit	-								
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3							
Studienleistung(en)	-								
Modulprüfung	 Teill Beide Mo 	klausur in GADL (6 klausur in GNDL (6 odulteilprüfungen i Die Gesamtnote d ngen.	60 Min.) müssen jeweil:						

	Grundlagen der Sprachwissenschaft [Fundamentals of Linguistics]	[M.05.067.XXX]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h	

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst-stu- dium	Leistungs- punkte	
DESK-PS – Einführungsproseminar Deskriptive Sprachwissenschaft	PS	2	Р	2 SWS	39 h	2 LP	
Modulteilprüfung DESK					60 h	2 LP	
HIST-PS – Einführungsprosemi- nar Historische Sprachwissen- schaft	PS	2	Р	2 SWS	39 h	2 LP	
Modulteilprüfung HIST				•	60 h	2 LP	
Um das Modul abschließen zu k	önnen, s	ind folgende Leis	stungen zu er	bringen:			
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	 Teill Beide Mo 	klausur in DESK (6 klausur in HIST (66 odulteilprüfungen i Die Gesamtnote d ngen.	0 Min.) müssen jeweil:				

Modul 4	Konte	Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext der Mehrsprachigkeit [Language and Language Use, with Particular Reference to Multilingual Contexts] [M.05.067.XXX]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р				•		
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 1	50 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst-stu- dium	Leistungs- punkte	
VSUP – Vorlesung Semantik und Pragmatik	٧	3	Р	2 SWS	9 h	1	
GDES – Grundlagenübung zur deskriptiven Sprachwissenschaft	UE	3	Р	2 SWS	39 h	2	
Modulprüfung					60 h	2	
Um das Modul abschließen zu k	önnen, s	ind folgende Leis	stungen zu er	bringen:			
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß §	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-			·			
Modulprüfung	Klausur ((60 Min.) in VSUP					

	Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik) [Genres and Forms (Literature Studies / Didactics of Literature)]	[M.05.067.XXX]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 150 h	

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst-stu- dium	Leistungs- punkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	3	WP (bzgl. V)	2 SWS	39h	2
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	3	WP (bzgl. V)	2 SWS	39h	2
SDGA – Grundlagenseminar zur Älteren Deutschen Literatur mit didaktischer Ausrichtung	S	3	WP (bzgl. S)	2 SWS	39h	2
SDGN – Grundlagenseminar zur Neueren Deutschen Literatur mit didaktischer Ausrichtung	S	3	WP (bzgl. S)	2 SWS	39h	2
Modulprüfung					30h	1
Um das Modul abschließen zu k	önnen, s	ind folgende Leis	stungen zu er	bringen:		
Anwesenheit	SDGA ur	nd SDGN				
Aktive Teilnahme		5 Abs. 3; in VADI nen Arbeitsaufträg				
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung		(45 Min.) oder Hau SDGA oder SDG		.) mit didaktis	schem bzw. sc	hulischem
Begründung der Anwesenheits	flicht		gemäß § 5 Abs. 5			
Sonstiges			Bitte beachten bei den Veranstaltungen der Module 5 und 9: Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden.			

Modul 6	Deuts	Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts [German Didactics as Theory and Practice of German Teaching] [M.05.067.XXX]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р				<u> </u>			
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 1	80 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Seme	Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst-stu- dium	Leistungs- punkte		
SLLI – Seminar Lese- und Litera- turdidaktik	S	4	Р	2 SWS	39h	2		
SSDI – Seminar Sprachdidaktik	S	4	Р	2 SWS	39h	2		
Modulprüfung					60h	2		
Um das Modul abschließen zu k	önnen, s	ind folgende Leis	stungen zu er	bringen:				
Anwesenheit	SLLI und	SSDI						
Aktive Teilnahme	gemäß §	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-	-						
Modulprüfung	Hausarbeit (7-9 S.) oder Klausur (60 Min.) in SLLI oder SSDI							
Begründung der Anwesenheitsp	flicht		gemäß § 5 A	bs. 5				

Modul 7		Deutsche Literaturgeschichte (Grundmodul) [History of German Literature (Foundation Module)] [M.05.067.XXX]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 1	50 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst-stu- dium	Leistungs- punkte		
REPA –Repetitorium Mündliche Prüfung zur Älteren Deutschen Li- teratur	S	4	WP	2 SWS	39h	2		
REPN – Repetitorium Mündliche Prüfung zur Neueren Deutschen Literatur	S	4	WP	2 SWS	39h	2		
Modulprüfung					90h	3		
Um das Modul abschließen zu k	önnen, s	ind folgende Leis	stungen zu er	bringen:				
Anwesenheit	-							
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-							
Modulprüfung	Hausarb REPN	Hausarbeit (9-12 S.) oder Klausur (75 Min.) in REPA oder Hausarbeit (9-12 S.) in REPN						
Sonstiges			Bitte beachten bei den Veranstaltungen der Module 7 und 9: Insgesamt muss je 1 Seminar aus dem Gebiet der Älteren und der Neueren Deutschen Literatur belegt werden. Die Reihenfolge spielt keine Rolle.					

Modul 8		Sprachwandel [Language Change]				[M.05.067.XXX]	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 1	50 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst-stu- dium	Leistungs- punkte	
VHIS – Vorlesung zur Historischen Sprachwissenschaft	٧	5	Р	2 SWS	9 h	1	
GHIS – Grundlagenseminar zur Historischen Sprachwissenschaft	S	5	Р	2 SWS	39 h	2	
Modulprüfung					60 h	2	
Um das Modul abschließen zu k	önnen, s	ind folgende Leis	stungen zu er	bringen:			
Anwesenheit	GHIS						
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Klausur (Klausur (60 Min.) in VHIS					
Begründung der Anwesenheitsp	oflicht		gemäß § 5 A	bs. 5			

Modul 9	Themen und Motive	[M.05.067.XXX]
	[Themes and Motifs]	

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 2	7 LP = 210 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst-stu- dium	Leistungs- punkte		
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	5	WP (bzgl. V)	2 SWS	39 h	2		
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	5	WP (bzgl. V)	2 SWS	39 h	2		
SFAL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	5	WP (bzgl. S)	2 SWS	39 h	2		
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	5	WP (bzgl. S)	2 SWS	39 h	2		
Modulprüfung					90 h	3		
Um das Modul abschließen zu k	önnen, s	ind folgende Leis	stungen zu er	bringen:				
Anwesenheit	-							
Aktive Teilnahme		5 Abs. 3; in VADI nen Arbeitsaufträg						
Studienleistung(en)	-							
Modulprüfung	Hausarb	eit (9-12 S.) in SF	AL oder SFNL					
Sonstiges	Bitte beachten bei den Veranstaltunge und 9: Bei gleichlautender Lehrverans nung müssen jeweils verschiedene Vebelegt werden. Bitte beachten bei den Veranstaltunge			Lehrveranstal chiedene Vera	tungsken- nstaltungen der Module 7			
			der Älteren ur	nd der Neuer	en Deutschen ge spielt keine	Literatur be-		

Modul 10		Sprachvariation [Language Variation]				[M.05.067.XXX]	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 2	10 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst-stu- dium	Leistungs- punkte	
VVAR – Vorlesung Sprachvariation	V	6	Р	2 SWS	39h	2	
SDES – Seminar in Sprachwis- senschaft mit deskriptivem Schwerpunkt	S	6	WP	2 SWS	39h	2	
SHIS – Seminar in Sprachwissen- schaft mit historischem Schwer- punkt	S	6	WP	2 SWS	39h	2	
Modulprüfung					90h	3	
Um das Modul abschließen zu ke	Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-						

Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	Klausur (30 Min.) in VVAR
Modulprüfung	Hausarbeit (9-12 S.) in SDES oder SHIS

S = Seminar
PS = Proseminar
UE = Übung
V = Vorlesung

P = Pflichtlehrveranstaltung WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan

- 4.1 Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).
- 4.2 Modulprüfungsleistungen: Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.

C. Fachspezifische Ergänzungen zur Prüfungsordnung

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist entweder aus dem Gebiet der Sprach- oder der Literaturwissenschaft zu wählen. Fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern können bei der Themenvergabe berücksichtigt werden. Im Fach Deutsch ist die Wahl der deutschen Sprache für die Abfassung der Bachelorarbeit zwingend vorgeschrieben.

2. Prüfungsanforderungen

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit um bis zu einer Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

6. Englisch

Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen Α.

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen.

Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache verfügen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. **Modularisierter Studienverlauf**

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 45 SWS, davon

> Pflichtveranstaltungen 39 SWS Wahlpflichtveranstaltungen 6 SWS

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen kann auch Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Den Modulen vorangestellt ist ein "Sprachpraktischer Eingangstest" zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens C 1. Vor dem erfolgreichen Abschluss können lediglich die Veranstaltungen des Modul 1 besucht werden. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich.

Als Ersatz für den Sprachpraktischen Eingangstest werden folgende Nachweise akzeptiert:

- das "Certificate in Advanced English" (Anbieter: Cambridge ESOL, Mindestnote C)
- das "Certificate of Proficiency in English" (Anbieter: Cambridge ESOL, Mindestnote C)
- der Test of English as a Foreign Language" (TOEFL; Anbieter: Educational Testing Service)1

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.

2. Modulplan

- 2.1 Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik
- 2.2 Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining
- 2.3 Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder
- 2.4 Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Überset-
- 2.5 Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien

Das Ergebnis des Internet-basierten TOEFL (iBT) muss mindestens 85 von 120 Punkten betragen. Bei der schriftlichen Version des TOEFL (IPT) muss das Ergebnis mindestens 567 von 677 Punkten betragen.

- 2.6 Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel
- 2.7 Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung

Modul 1	raturwi	Einführung in die Sprachwissenschaft, Lite- raturwissenschaft und die Fremdsprachen- didaktik						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	7 LP = 2	LP = 210h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ter						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte		
a) Introduction to English Linguistics	V/Ü	1	Р	2	39	2		
b) Introduction to Teaching English as a Foreign Language	V/Ü	1	Р	2	39	2		
c) Introduction to Literary Studies	V/Ü	1	Р	2	39	2		
Modulprüfung		1			30	1		
Um das Modul abschließen zu k	önnen siı	nd folgende Leis	tungen zu erl	bringen:				
Anwesenheit								
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3, zudem in a) und c)							
Studienleistung(en)	keine	eine						
Modulprüfung	E-Klausu	r von 90 Minuten	aus (a), (b) un	d (c)				

Modul 2	mündli	Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP = 18	6 LP = 180h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	ter					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte	
a) Integrated Language Skills	Ü	1	Р	2	69	3	
b) Spoken English	Ü	2	Р	2	69	3	
Um das Modul abschließen zu k	önnen siı	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:			
Anwesenheit	in a) und	b)					
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur v	Klausur von 90 min in a)					
Modulprüfung	keine	ceine					
Zugangsvoraussetzung		eines sprachpral amen Europäisch			Kompetenzniv	veau C1 des	

Modul 3	Gegenwärtige und historische Dimensionen	
	von Sprache, Literatur und Kultur englisch-	
	sprachiger Länder	

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	11 LP = 3	330h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ter				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) English Historical Linguistics	PS/Ü	2	Р	2	69	3
b) Written English	Ü	2	Р	2	69	3
c) English Literature <i>oder</i> American Literature*	PS	2	WP	2	99	4
d) Teaching English as a Foreign Language	Ü	2	Р	1	19,5	1
Um das Modul abschließen zu k	önnen siı	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:		
Anwesenheit	in b), c) u	nd d)				
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3				
Studienleistung(en)	Klausur v	on 90 Minuten in	a)			
Modulprüfung	Hausarbe	eit in c)				
Zugangsvoraussetzung	gangstes	rfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Einangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens				
Sonstiges	* Studiere PS ELC.	ende dürfen sich r	nur zu einem k	urstyp anme	lden, entwede	r PS AS oder

Modul 4	Literarische, linguistische und landeskundli- che Studien: Textanalyse und Übersetzung						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	11 LP = 3	11 LP = 330h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ter					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte	
a) Cultural Studies I (ELC)	Ü	3	Р	2	69	3	
b) Lecture: English Literature and Culture	V	3	Р	2	9	1	
c) Translation Skills	Ü	3	Р	2	69	3	
d) English Linguistics	PS	3	р	2	99	4	
Um das Modul abschließen zu k	önnen siı	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:			
Anwesenheit	in c) und	d)					
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur v	Klausur von 90 Minuten in a)					
Modulprüfung	Hausarbe	eit in d)					
Zugangsvoraussetzung		he Teilnahme an ts auf Kompetenz ens					

	Literarische, linguistische und landeskundli- che Studien: Methoden und Theorien	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	12 LP = 360h	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester	

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) Cultural Studies I (AS)	Ü	4	Р	2	69	3
b) Lecture: American Literature	V	4	Р	2	9	1
c) TEFL Sprachdidaktik	PS	4	Р	2	69	3
d) English Linguistics	S	4	р	2	129	5
Um das Modul abschließen zu	können si	nd folgende Leis	tungen zu er	bringen:		
Anwesenheit	in c)					
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3				
Studienleistung(en)	Klausur v	on 90 Minuten in	a)			
Modulprüfung	Hausarbeit in d)					
Zugangsvoraussetzung		che Teilnahme an ts auf Kompetenz iens				

Modul 6	Literarische, linguistische und landeskundli- che Studien: Ausgewählte Kapitel						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 3	10 LP = 300h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte	
a) TEFL Literatur- und Kulturdi- daktik	PS	5	Р	2	69	3	
b) English Literature and Culture	S	5	Р	2	129	5	
c) Cultural Studies II oder III (AS oder ELC)*	Ü	5	WP	2	39	2	
Um das Modul abschließen zu k	önnen siı	nd folgende Leis	tungen zu erl	bringen:			
Anwesenheit	in a)						
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Portfolio i	n a)					
Modulprüfung	Hausarbe	eit in b)					
Zugangsvoraussetzung	gangstes	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Refeenzrahmens					
Sonstiges	Studies II	ende dürfen sich r AS oder Cultural lies III ELC.					

Modul 7	Spezia	Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 24	_P = 240h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte	
a) American Studies	S	6	Р	2	129	5	
b) Colloquium (Literary Studies oder English Linguistics)*	Koll.	6	WP	2	39	2	

c) English Linguistics	V	6	Р	2	9	1				
Jm das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:										
Anwesenheit	in b)	in b)								
Aktive Teilnahme	gemäß § 5	gemäß § 5 Abs. 3								
Studienleistung(en)	in b): Präs Prüfung	in b): Präsentation einer exemplarischen BA-Arbeit oder Referat oder mündliche Prüfung								
Modulprüfung	Hausarbei	Hausarbeit in a)								
Zugangsvoraussetzung	gangstests	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens								
Sonstiges		* Studierende dürfen sich nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder AS oder ELC oder ELing								

AS = American Studies

ELC = English Literature and Culture

ELing = English Linguistics

Koll. = Kolloquium

LP = Leistungspunkt(e)

P = Pflichtveranstaltung

PS = Proseminar

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunden (SWS)

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist i.d.R. ein Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Wird der Auslandsaufenthalt im Rahmen des Bachelorstudiengangs absolviert, bietet sich dafür vorzugsweise das 3. Semester an. Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, wird dringend empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein Learning Agreement abzuschließen.

7. Evangelische Religionslehre

A Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse:

Das Studium des Faches "Evangelische Religionslehre" für das Lehramt an Gymnasien erfordert vertiefte Kenntnisse in Latein (Latinum) und Griechisch. Das Latinum ist, soweit es nicht durch das Abiturzeugnis nachgewiesen wird, über einen separaten Sprachkurs außerhalb des Studiengangs zu erwerben und mit staatlicher Anerkennung zertifiziert vorzulegen.

Die erforderlichen Griechischkenntnisse sind, soweit sie nicht durch das Abiturzeugnis oder die Ergänzungsprüfung des Graecums nachgewiesen werden, durch die erfolgreiche Teilnahme an einem einsemestrigen Einführungskurs "Altgriechisch für Anfänger" außerhalb des Studiengangs verbunden mit der Teilnahme an den Modulveranstaltungen LB-3E und LB-4E zu erwerben.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang teilzunehmen:

Gesamtumfang: 46 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 36 SWSWahlpflichtveranstaltungen: 10 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgendem Pflichtmodule:

- 2.1 LB-1: Gegenstand und Einheit der Theologie
- 2.2 LB-2: Einführung in die Theologie der Religion und in die Religionswissenschaft
- 2.3 LB-3: Einführung in die Biblische Theologie
- 2.4 LB-4: Einführung in die Kirchengeschichte
- 2.5 LB-5: Einführung in die theologische Ethik
- 2.6 LB-6: Biblische Theologie: Vertiefung
- 2.7 LB-7: Theologische Anthropologie und Bildungstheorie

Modul LB-1		"Gegenstand und Einheit der Theologie"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
A) Einführung in die Evangelische Theologie (Religion als Beruf)	Ü	1	Р	2	2		
B) Phänomene und Praktiken christlichen Lebens	V	1 (2)	Р	2	2		

Gesamt		8 SWS 9 LP					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) über D)						
D) Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments/Einführung in das biblische Hebräisch	Ü	1	Р	2	3		
C) Wahlbereich (a: Methoden wiss. Arbeitens; b: Hebräisch (vertiefend); c: Anwendungsgebiete)	Ü/Tut	1	Р	2	2		

Modul LB-2	:	"Einführung in die Theologie der Religion und in die Religionswissenschaft"				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
A) Weltreligionen und religiöse Gegenwartskulturen	٧	1 (2)	Р	2	2	
B) Einführung in die Religionswissenschaft	PS	2 (1)	Р	2	5	
C) Religionstheologische Themen im Kontext der theologischen Fächer	Ü	2 (1)	WP	2	2	
D) Religionstheologische und -theoretische Themen im Religionsunterricht [FD]	Ü	1 (2)	WP	2	2	
Modulprüfung (Zusätzliche Regelung 4.2 beachten)	Hausarbeit in B) oder Klausur (120 Min.) in A) bzw. C) bzw. D) oder Mündliche Prüfung (15 Min.) in A) bzw. C) bzw. D)					
Gesamt	6 SWS 9 LP					
Sonstiges	Die St	udierenden beleg	en entweder	die Übun	g C) ode	er die Übung D)

Modul LB-3		"Einführung in die Biblische Theologie"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
A) Einführung in das Alte oder Neue Testament	٧	3 (2)	Р	2	2		
B) Geschichte Israels oder Geschichte des Urchristentums	V	3	WP	2	2		
C) Exegetische Methoden des Alten Testaments [mit fachdidaktischen Inhalten]	PS	2	Р	2	5		
D) Die Bibel im Kontext der theologischen Fächer	Ü	3	WP	2	2		

E) Sprachstrukturen der Koine	Ü	2 (3)	WP	2	2	Klausur	
Modulprüfung (Zusätzliche Regelung 4.2 beachten)	Hausarbeit in C) oder Klausur (120 Min.) in A) bzw. C) oder Mündliche Prüfung (15 Min.) in A) bzw. C)						
Gesamt				6 SWS	9 LP		
Sonstiges	oder d Für St das Al des Si	lie Übung E). udierende, die die biturzeugnis oder tudiengangs nach - ist die Teiln zung hierfül griechisch f lenten viers - stellt das Be	e erforderliche durch einen s weisen, ahme an der r ist der erfolg ür Anfänger"/ tündigen Grie estehen der k für die Teilna	en Griechi separaten Übung E) greiche Ab "Griechis echischku Klausur (9 ahme am S	schkenr Sprach verbind schluss ch I" od rses; 0 Min.) i Sprachk	llich. Vorausset- des Kurses "Alt- er eines äquiva- n Übung E) die urs LB-4E dar.	

Modul LB-4		"Einführ	ung in die l	Kircheng	geschio	chte"
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
A) Überblick über die Kirchengeschichte	٧	3 (4)	Р	4	3	
B) Lektüre von Quellentexten zu einer kirchen- geschichtlichen Epoche	PS	4	Р	2	5	
C) Kirchengeschichtliche The- men im Kontext der theologischen Fächer	Ü	3 (4)	WP	2	2	
D) Kirchengeschichtliche Themen im Religionsunterricht [FD]	Ü	4 (3)	WP	2	2	
E) Sprachstrukturen des patristischen Griechisch	Ü	3 (4)	WP	2	2	Klausur
F) Nur für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen: Elementare Kenntnisse der lateinischen und griechischen Sprache	Ü	3	Р	2	2	
Modulprüfung (Zusätzliche Regelung 4.2 beachten)	Hausarbeit in B) oder Klausur (120 Min.) in A) oder Mündliche Prüfung (15 Min.) in A)					
Gesamt				8 SWS	10 LP	

Die Studierenden belegen entweder die Übung C) oder die Übung D)	Zugangsvoraussetzungen	Latinum (bei Schwerpunkt Gymnasium)
Für Studierende, die die erforderlichen Griechischkenntnisse nicht dur das Abiturzeugnis oder durch die Ergänzungsprüfung des Graecums nachweisen, - ist die Teilnahme an der Übung E) verbindlich. Voraussetzung hierfür ist der erfolgreiche Abschluss der Übung LB-3 stellt das Bestehen der Klausur (90 Min.) in Übung E) die Vorleistung für die Teilnahme an Modul LB-6 dar.	Sonstiges	oder die Übung E). Für Studierende, die die erforderlichen Griechischkenntnisse nicht durch das Abiturzeugnis oder durch die Ergänzungsprüfung des Graecums nachweisen, - ist die Teilnahme an der Übung E) verbindlich. Voraussetzung hierfür ist der erfolgreiche Abschluss der Übung LB-3E; - stellt das Bestehen der Klausur (90 Min.) in Übung E) die Vorleistung für die Teilnahme an Modul LB-6 dar. Die dritte Wiederholung der Klausur in Übung E) kann erst nach noch-

Modul LB-5		"Einführung in die theologische Ethik"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
A) Einführung in die Ethik in theologischer Perspektive	٧	5 (6)	Р	2	2				
B) Ethische Urteilsbildung an exemplarischen Themen und Texten	PS	6 (5)	Р	2	5				
C) Ethische Themen im Kontext der theologischen Fächer	Ü	6 (5)	WP	2	2				
D) Ethische Themen im Religionsunterricht [FD]	Ü	5 (6)	WP	2	2				
Modulprüfung (Zusätzliche Regelung 4.2 beachten)	Hausarbeit in B) oder Klausur (120 Min.) in A) bzw. C) bzw. D) oder Mündliche Prüfung (15 Min.) in A) bzw. C) bzw. D)								
Gesamt	6 SWS 9 LP								
Sonstiges	Die St	udierenden beleg	en entweder	die Übun	Die Studierenden belegen entweder die Übung C) oder die Übung D).				

Modul LB-6		"Biblische Theologie: Vertiefung"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
A) Exegetische Methoden des Neuen Testaments	PS	5	Р	2	5		
B) Theologisch-exegetisches Thema des Alten oder Neuen Testaments	S	6	Р	2	3		
D) Hermeneutik der Bibel	Ü	5 (6)	WP	2	2		

E) Biblische Texte im Religionsunterricht [FD]	Ü	6 (5)	WP	2	2			
Modulprüfung (Zusätzliche Regelung 4.2 beachten)		Hausarbeit in A) oder Klausur (120 Min.) in B) bzw. D) bzw. E) oder Mündliche Prüfung (15 Min.) in B) bzw. D) bzw. E)						
Gesamt				6 SWS	10 LP			
Zugangsvoraussetzungen	Griech	nischkenntnisse (v	/gl. A.1); Gru	ndwissen	zum bib	lischen Hebräisch		
Sonstiges	Wird i des N	udierenden beleg n LB-6B ein Semi euen Testaments erden.	nar über ein t	theologisc	:h-exege	,		

Modul LB-7		"Theologische Anthropologie und Bildungstheorie"				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A) Einführung in die Religionspädagogik [FD]	V	4 (3)	Р	2	2	
B) Didaktische Grundlegung [FD]	PS	4 (3)	Р	2	4	
C) Der Mensch als Thema der Dogmatik	Ü	3	Р	2	3	
Modulprüfung (Zusätzliche Regelung 4.2 beachten)		sarbeit in B) oder der Mündliche Pr				
Gesamt				6 SWS	9 LP	

FD = Fachdidaktik LP = Leistungspunkt(e) P = Pflichtveranstaltung

PS = Proseminar S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunde

Ü = Übung V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Zusätzliche Regelungen

4.1 Lehrveranstaltungen

 In der Regel werden die Lehrveranstaltungen des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs in jedem Semester angeboten. Abweichend davon finden folgende Veranstaltungen jährlich statt:

Wintersemester	Sommersemester
LB-1B – V Phänomene und Praktiken	
christlichen Lebens	
LB-2D – Ü Religionstheologische und	LB-2C – Ü Religionstheologische Themen im
-theoretische Themen im Religionsunterricht	Kontext der theologischen Fächer
LB-4E – Ü Sprachstrukturen des patristischen	LB-3E – Ü Sprachstrukturen der Koine
Griechisch	LD-3L - 0 Oprachstrukturen der Kolne
LB-4C – Ü Kirchengeschichtliche Themen im	LB-4D – Ü Kirchengeschichtliche Themen im
Kontext der theologischen Fächer	Religionsunterricht
LB-5A – V Einführung in die Ethik in	LB-5C – Ü Ethische Themen im Kontext
theologischer Perspektive	der theologischen Fächer
LB-5D – Ü Ethische Themen im	LB-6E – Ü Biblische Texte im
Religionsunterricht	Religionsunterricht
LB-6D – Ü Hermeneutik der Bibel	LB-7A – V Einführung in die
LD-0D - O Heimeneutik der biber	Religionspädagogik

Unbeschadet dessen ist eine Aufnahme des Studiums sowohl im Winter- (Regelfall) als auch im Sommersemester möglich.

- Aus dem Wahlpflichtangebot der Module LB-2, LB-3, LB-4, LB-5 und LB-6 sind insgesamt zwei fachdidaktische Übungen und eine fächerübergreifende Übung auszuwählen.
- Dementsprechend entfallen insgesamt 10 Leistungspunkte (LP) auf die fachdidaktischen Lehrveranstaltungen, und zwar 4 LP auf die beiden ausgewählten Wahlpflichtlehrveranstaltungen, 2 LP auf die Vorlesung LB-7A und 4 LP auf das Proseminar LB-7B.
- Die Teilnahme an einer fächerübergreifenden Übung, die in einem Semester für zwei oder mehr Module angeboten wird (LB-2C, LB-3D, LB-4C, LB-5C, und LB-6D), kann – nach Wahl der bzw. des Studierenden – nur für ein Modul angerechnet werden.
- Studierende für das Lehramt an Grundschulen, an Hauptschulen und an Realschulen belegen in Modul 4 die Übung LB-4F anstelle der Wahlpflichtveranstaltungen.

4.2 Modulprüfungen

- Mündliche Ergänzungsprüfung im Falle des dritten Nichtbestehens (gemäß §13 Abs. 5): Wenn eine Hausarbeit oder die Klausur dreimal nicht bestanden wurde, findet eine mündliche Ergänzungsprüfung im zeitlichen Umfang von 20 Minuten statt.
- Vier der Module LB-2, LB-3, LB-4, LB-5, LB-6 und LB-7 werden durch eine Hausarbeit abgeschlossen. Mindestens eine der Hausarbeiten muss im Anschluss an das Modul LB-3 oder im Anschluss an das Modul LB-6 geschrieben werden. Ein Modul wird durch eine mündliche Prüfung und ein anderes Modul durch eine Klausur abgeschlossen.
- Für die Abfassung der Hausarbeiten steht ein Zeitraum von bis zu vier Wochen zur Verfügung.

4.3 Studienfachberatung

 Die Teilnahme an der Studienfachberatung zu Beginn und am Ende des 1. Fachsemesters ist verbindlich.

Sofern eine Studentin oder ein Student die erforderlichen Sprachkenntnisse in Latein nach Abschluss des zweiten Studienjahres noch nicht nachgewiesen hat, ist sie bzw. er schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

8. Französisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums des Französischen sind fortgeschrittene Kenntnisse der französischen Sprache. Ferner sind ausreichende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache nachzuweisen.

Die Aufnahme des lehramtsspezifischen Schwerpunktes Gymnasium zum fünften Semester setzt die in den Modulen 3 und 4 zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 48 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 36 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

2. Modulplan

Den Modulen 2, 4 und 5 vorangestellt ist ein "Sprachpraktischer Eingangstest" zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50 % der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Als Äquivalent anerkannt werden das *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF B1), das deutsch-französische Abiturzeugnis AbiBac sowie ein Abiturzeugnis aus einem frankophonen Land. Das Modul 1 kann ohne Zugangsvoraussetzungen belegt werden. Nach dem Bestehen des Moduls 1 gilt der "Sprachpraktische Eingangstest" als bestanden.

Studierende, die zwei romanische Sprachen studieren, müssen die Vorlesung *Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten* nur einmal besuchen. Bei Französisch als Erstfach und Spanisch oder Italienisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Französisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Französisch) studieren, absolvieren Modul 3.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1	[M 05.059.3001b]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul	

	stungspunkte (LP) und Ar- saufwand (workload)	8 LP = 240 h						
	duldauer t Studienverlaufsplan)	2 Semester						
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflich- tungsgrad Kontakt- zeit Selbststu- dium punkt					
a)	Phonetik	Ü	1	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
b)	Grammatik und Kommunikation 1	Ü	1	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
c)	Grammatik und Kommunikation 2	Ü	2	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
d)	Modulprüfung a) + b), c)		1-2			60 h	2 LP	
Um	das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:			
Anv	vesenheit	,	l c) - Bei den Kurse nheitspflicht gemäl				d 2" besteht	
Aktive Teilnahme gemäß § 5 Abs. 3								
Stu	dienleistung(en)	keine						
Mod	dulprüfung	Klausur ((120 Min.) aus a) ι	ınd b); Mündlid	che Prüfung ((10 Min.) in c)		

Мо	dul 2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 [M 05.059.3002b]					
Pfli	cht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	nodul			<u> </u>	
	stungspunkte (LP) und Ar- saufwand (workload)	8 LP = 2	240 h				
	duldauer t Studienverlaufsplan)	2 Semes	ster				
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a)	Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
b)	Textredaktion 1	Ü	3	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
c)	Übersetzung Deutsch-Fran- zösisch 1	Ü	3	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
d)	Modulprüfung a), b) + c)		3			60 h	2 LP
Um	das Modul abschließen zu k	önnen si	ind folgende Leis	tungen zu erl	oringen:		
Anv	vesenheit						
Aktive Teilnahme gemäß § 5 Abs. 3							
Stu	dienleistung(en)						
Mod	dulprüfung	Klausur ((120 Min.) aus a),	b) und c)			
Zug	angsvoraussetzung(en)	-		Bestehen des Eingangstests bzw. des Moduls 1			

Мо	dul 3	Grundl schaft	agen der franzö	ösischen Sp	rachwisser	ן- [M 05.05	59.3003b]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul Pflichtmodul							
Leistungspunkte (LP) und Ar- beitsaufwand (workload) 8 LP = 240 h							
	duldauer t Studienverlaufsplan)	2 Seme	ster				
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a)	Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	VL	1	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
b)	Proseminar 1 Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	1	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
c)	Modulprüfung a) + b)		1			60 h	2 LP
d)	Proseminar 2 Französisch diachron	PS	2	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Um	das Modul abschließen zu k	önnen s	ind folgende Leis	tungen zu erl	oringen:		
Anv	vesenheit						
Akti	ve Teilnahme		§ 5 Abs. 3, bei d) ir vier Aufgabenstellu		•		von
Stu	dienleistung(en)	keine					
Мо	dulprüfung	Klausur	(90 Min.) zu a) und	d b)			
Sor	nstiges			Bei Französis nisch als Zwe zösisch Modu eine romanisc absolvieren M	itfach absolv I 3a statt Mo che Sprache	ieren Studiere dul 3. Studiere	ende, die nur

Мо	dul 3a	Grundl schaft	Grundlagen der französischen Sprachwissen- schaft				[M 05.059.3003k]	
Pfli	cht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	nodul					
	Leistungspunkte (LP) und Ar- peitsaufwand (workload) 8 LP = 240 h							
	duldauer t Studienverlaufsplan)	2 Semes	2 Semester					
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbststu- dium	Leistungs- punkte	
a)	Proseminar 1 Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	1	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
b)	Modulprüfung a)		1			30 h	1 LP	
c)	Proseminar 2 Französisch diachron	PS	1	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	

d) Proseminar 3 zur französischen Sprachwissenschaft	PS	2	WP	2 SWS/21 h	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:		
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3, , bei c) insbesondere das erfolgreiche Bearbeiten von drei bis vier Aufgabenstellungen im Laufe des Semesters					n von
Studienleistung(en)	Referat z	zu d)				
Modulprüfung	Klausur ((45 Min.) zu a)				
Sonstiges		Bei Französis nisch als Zwe zösisch Modu eine romanisc absolvieren M	itfach absolvi I 3a statt Moc che Sprache	ieren Studiere dul 3. Studiere	nde in Fran- nde, die nur	

Мо	dul 4	Grundl schaft	agen der franzö	sischen Lite	eraturwisse	en- [M 05.05	9.3004c]	
Pflic	cht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	Pflichtmodul					
	stungspunkte (LP) und Ar- saufwand (workload)	8 LP = 2	40 h					
	luldauer t Studienverlaufsplan)	2 Semes	ster					
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbststu- dium	Leistungs- punkte	
a)	Einführung in die französische Literaturgeschichte	VL	3	Р	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP	
b)	Einführung in die französische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	3	Р	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP	
c)	Proseminar 1 Einführung in die französische Literaturwissenschaft	PS	3	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
d)	Proseminar 2 Autoren und Werke der französischen Li- teratur	PS	4	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
e)	Modulprüfung d)		4			60 h	2 LP	
Um	das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:			
Anw	vesenheit vesenheit							
Akti	Aktive Teilnahme gemäß § 5 Abs. 3							
Stud	Studienleistung(en) Keine							
Mod	lulprüfung	Schriftlic	he Hausarbeit (12	-15 S.) im Rah	men von d)			
Zug	angsvoraussetzung(en)			Bestehen des	Eingangstes	sts bzw. des M	loduls 1	

Modul 5	Französische Kulturwissenschaft 1	[M 05.059.3005c]

Pfli	cht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	odul				
	stungspunkte (LP) und Ar- saufwand (workload)	7 LP = 2	10 h				
	duldauer t Studienverlaufsplan)	2 Semes	ster				
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a)	Einführung in die französi- sche Kulturgeschichte	VL	2	Р	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP
b)	Einführung in die französische Kulturgeschichte	Ü/ Tut	2	Р	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP
c)	Proseminar 1 Einführung in die französische Kulturwissenschaft	PS	2	Р	2 SWS/21 h	69 h	2 LP
d)	Proseminar 2 zur französischen Kulturwissenschaft	PS	3	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
e)	Modulprüfung d)		3			30 h	1 LP
Um	das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:	_	
Anv	vesenheit						
Akti	ve Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3				
Stu	Studienleistung(en) Keine						
Mod	dulprüfung	Präsenta	tion und schriftlich	ne Ausarbeitun	g (8-10 S.) z	u d)	
Zug	angsvoraussetzung(en)			Bestehen des	Eingangstes	sts bzw. des M	loduls 1

Мо	dul 6	Mündli	che und schrift	liche Komm	unikation 3	[M 05.05	9.3006c]
Pfli	cht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtn	nodul				
	stungspunkte (LP) und Ar- tsaufwand (workload)	8 LP = 2	240 h				
	duldauer t Studienverlaufsplan)	2 Seme	ster				
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a)	Übersetzung Deutsch-Fran- zösisch 2	Ü	5	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
b)	Textredaktion 2	Ü	6	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
c)	Fachdidaktik	S	6	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
d)	Modulprüfung c)		6			60 h	2 LP
Um	Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anv	vesenheit						
Akti	ve Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3				

Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) zu a) und b)
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) zu c)

Мо	dul 7	Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der [M 05.059.3007c] französischen Sprache					
Pfli	Pflicht- oder Wahlpflichtmodul Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload) 9 LP = 270 h							
	duldauer t Studienverlaufsplan)	2 Seme	ster				
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a)	VL zur französischen Gegenwartssprache	VL	4	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
b)	Proseminar 3 zur französischen Sprachwissenschaft	PS	4	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
c)	Modulprüfung		4			60 h	2 LP
d)	Sprachdidaktik	S	5	Р	2 SWS/21 h	69 h	3 LP
Um	das Modul abschließen zu k	önnen si	ind folgende Leis	tungen zu erl	oringen:		
Anv	vesenheit						
Akti	Aktive Teilnahme gemäß § 5 Abs. 3						
Stu	dienleistung(en)	ng(en) Klausur (60 Min.) in d)					
Mod	dulprüfung	Schriftlic	he Hausarbeit zu l	b)			

Modul 8		Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, [M 05.059.3008c] Literaturdidaktik					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a)	VL zur französischen Litera- turwissenschaft	VL	5	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
b)	Proseminar 3 zur französischen Literatur	PS	5	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
c)	Modulprüfung b)		5			60 h	2 LP
d)	Literaturdidaktik	S	6	Р	2 SWS/21 h	69 h	3 LP
Um	Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anv	vesenheit						

Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3		
Studienleistung(en)	Keine		
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen von b) (12-15 S.)		

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in der Regel ein Studienaufenthalt in einem französischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Wird der Auslandsaufenthalt im Rahmen des Bachelorstudiengangs absolviert, bietet sich dafür vorzugsweise das 4. oder 5. Semester an. Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, wird dringend empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein Learning Agreement abzuschließen.

Legende:

P = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar S = Seminar

SL = Studienleistung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

9. Geographie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2:

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang 41 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen 38 SWSWahlpflichtveranstaltungen 3 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

- 2.1 Einführung in die Physische Geographie
- 2.2 Einführung in die Humangeographie
- 2.3 Regionalgeographie Deutschland
- 2.4 Geographiedidaktik 1
- 2.5 Raumdarstellung und Raumplanung
- 2.6 Geographiedidaktik 2
- 2.7 Numerische Methoden in der Geographie

Modul 1	phie	Einführung in die Physische Geogra- phie Introduction to Physical Geography M.09.050.405							
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р								
Leistungspunkte (LP) und Arbeits- aufwand (workload)	12 LP	e = 360 h							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Sen	nester							
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemesterbei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungsgrad Kontakt-zeit (SWS) Selbststudium Leistungspunkte							
Einführung in die Physische Geogra- phie I	V	1 (2)	Р	2 SWS	69 h	3 LP			
Physische Geographie I (inkl. 1 Geländetag)	Ü	Ü 1(2) P 2 SWS 69 h 3 LP							
Einführung in die Physische Geogra- phie II	V	V 2 (1) P 2 SWS 69 h 3 LP							
Physische Geographie II (inkl. 1 Geländetag)	Ü	2 (1)	Р	2 SWS	69 h	3 LP			

Um das Modul abschließen	Jm das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit Ü Physische Geographie II, Geländetag Physische Geographie I							
Aktive Teilnahme	kktive Teilnahme gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Klausur (45 Min.) in PG I und Klausur (60 Min.) in PG II Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteil- prüfungen.						

Modul 2		hrung in die H uction to Human						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsauf- wand (workload)	12 LP	= 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	ester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflich- tungsgrad Kontakt- zeit (SWS) Selbst- studium						
Einführung in die Humangeographie I	V	1 (2)	Р	2 SWS	69 h	3 LP		
Humangeographie I	Ü	1 (2)	Р	2 SWS	69 h	3 LP		
Einführung in die Humangeographie II	V	2 (1)	Р	2 SWS	69 h	3 LP		
Humangeographie II	Ü	2 (1)	Р	2 SWS	69 h	3 LP		
Um das Modul abschließen zu können s	ind folg	ende Leistungen	zu erbringe	en:				
Anwesenheit								
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3							
Studienleistung(en)								
Modulprüfung	Klausu Die Mo	Klausur (60 Min.) in HG I und Klausur (60 Min.) in HG II Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Mo- dulteilprüfungen.						

Modul 3		onalgeographie nal Geography Ge					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeits- aufwand (workload)	8 LP =	= 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	ester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art Regelsemesterbei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungsgrad Kontaktzeit (SWS) Selbststudium Leistungs punkte						
Einführung in die Bodengeographie	V	3 (4)	Р	2 SWS	69 h	3 LP	
Exkursion in Deutschland mit Vorbereitungsseminar (inkl. 3 Geländetage)	GP	4 (3)	WP	3 SWS	118,5 h	5 LP	
Um das Modul abschließen zu könne	n sind	folgende Leistung	gen zu erbri	ngen:			
Anwesenheit	Geländepraktikum						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Klausı	Klausur in Bodengeographie (60 Min.)					
Modulprüfung	Mündl	iche Gruppenprüfun	ıg (15 Min.) i	m Gelände	epraktikum		

Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls

Teilnahme an Modul 1 und Modul 2 wird empfohlen.

Modul 4		raphiedidakti aphy Didactics 1				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP =	180 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	ester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflich- tungsgrad Kontakt- zeit (SWS) Selbst- studium Leistungs punkte					
Geographiedidaktik I	Ü	3 (3)	Р	2 SWS	39 h	2 LP
Seminar zur Geographiedidaktik I	S	4 (4)	Р	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können si	nd folg	ende Leistungen	zu erbringe	n:		
Anwesenheit	Übung	und Seminar				
Aktive Teilnahme	gemäß	§ 5 Abs. 3				
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(er für einzelne Lehrveranstaltungen des Mo		as Modul bzw.	Teilnahme a nahme an Ü			h Teil-

Modul 5	Raumdarstellung und Raumplanung Spatial Structure and Land Use Regulation							
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р							
Leistungspunkte (LP) und Arbeits- aufwand (workload)	8 LP :	= 240 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Sen	nester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art Regelsemesterbei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungsgrad Kontaktzeit (SWS) Selbststudium punkte							
Einführung in die Kartographie	V	3 (4)	Р	1 SWS	49,5 h	2 LP		
Kartographie	Ü	3 (4)	Р	2 SWS	69 h	3 LP		
Raumplanung	V	4 (3)	Р	2 SWS	69 h	3 LP		
Um das Modul abschließen zu könne	n sinc	l folgende Leistung	gen zu erbri	ngen:				
Anwesenheit								
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3							
Studienleistung(en)								
Modulprüfung	Karter	nprojekt als Hausart	eit in Kartog	graphie (Be	arbeitungszeit: 2	2 Wochen)		

Modul 6	Geographiedidaktik 2 Geography Didactics 2	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester	

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium		
Geographiedidaktik II	Ü	5 (5)	Р	2 SWS	39 h	2 LP	
Seminar zur Geographiedidaktik II	S	6 (6)	Р	2 SWS	99 h	4 LP	
Audioexkursionen	Ü	6 (5)	Р	2 SWS	99 h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu können si	nd folg	ende Leistungen	zu erbringe	n:			
Anwesenheit	Übung	"Geographiedidał	aktik II" und Seminar				
Aktive Teilnahme	gemäß	§ § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Portfolio im Seminar (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)						
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. ür einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls			Teilnahme a Teilnahme a nahme an M fohlen	am Semina	r erst nac	h Teil-	

Modul 7	grap	erische Method hie erical Methods in G	M.09.050.461					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р							
Leistungspunkte (LP) und Arbeits- aufwand (workload)	9 LP :	= 270 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Sen	nester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art Regelsemesterbei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungsgrad Kontaktzeit (SWS) Selbststudium Leistungs-							
Statistik für Geographen	V	5 (6)	Р	1 SWS	49,5 h	2 LP		
Übung Statistik	Ü	5 (6)	Р	1 SWS	49,5 h	2 LP		
Einführung in die Geoinformatik	V	6 (5)	Р	1 SWS	49,5 h	2 LP		
Tutorium GIS für Ed.	V	6 (5)	Р	1 SWS	19,5 h	1 LP		
Geographische Informationssysteme	Ü	6 (5)	Р	1 SWS	49,5 h	2 LP		
Um das Modul abschließen zu könne	n sind	folgende Leistung	gen zu erbri	ngen:				
Anwesenheit								
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3							
Studienleistung(en)	Klausur in Statistik (60 Min.)							
Modulprüfung		rojekt als Hausarbe zeit: 2 Wochen)	it in Geogra _l	ohische Inf	ormationssysten	ne (Bearbei-		

Legende:

GP = Geländepraktikum
LP = Leistungspunkt(e)
P = Pflichtveranstaltung

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunde

Ü = Übung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflicht

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

10. Geschichte

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Vorausgesetzt werden hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen: Englisch und Latein oder (ersatzweise für Latein) eine moderne Sprache. Die Kenntnisse in den modernen Fremdsprachen werden durch Vorlegen des Abiturzeugnisses, durch den Nachweis der aktiven Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen oder durch gleichwertige andere Nachweise überprüft. Im Masterstudiengang für das LA an Gymnasien werden ausreichende Lateinkenntnisse (Latinum bzw. staatl. Ergänzungsprüfung) vorausgesetzt. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 32 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Basismodul Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft
- 2.2 Basismodul Alte Geschichte
- 2.3 Basismodul Mittelalterliche Geschichte (6. 15. Jh.)
- 2.4 Basismodul Neuere Geschichte (16. 18. Jh.)
- 2.5 Basismodul Neueste Geschichte (19. 20. Jh.)
- 2.6 Basismodul Geschichtsdidaktik

Modul 1	Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft							
Lehrveranstaltung	Art	Art Regel- Verpflich- SWS LP Studienleistu semester tungsgrad						
Einführung in die Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	V	Beginn WiSe: 1 Beginn SoSe: 1	Р	2	4			

Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung		Mündliche Prüf	ung (15 Min.) im Rahn	nen de	r Vorlesung
Englische Quellenlektüre	KG	Beginn WiSe: 1 Beginn SoSe: 2	WP	2	6	Klausur (60 Min.)
Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	KG	Beginn WiSe: 1 Beginn SoSe: 1	WP	2	5	

Modul 2		Basismodul – Alte Geschichte						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Verpflich- tungsgrad		sws	LP	Studienleistung		
Alte Geschichte	V	Beginn WiSe: 3 Beginn SoSe: 6	Р	2	3	Klausur		
Seminar	S	Beginn WiSe: 3 Beginn SoSe: 6	WP	3	6			
Modulprüfung		Hausa	arbeit im Rah	men des	Semina	ars		
Gesamt				5 SWS	9 LP			
Zugangsvoraussetzungen		0 0		dul – Neu		e am Seminar Neu- eschichte (19. – 20.		

Modul 3		Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (615. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Mittelalterliche Geschichte (615.Jh.)	V	Beginn WiSe: 4 Beginn SoSe: 3	Р	2	3	Mündliche Prü- fung (15 Min)	
Seminar	S	Beginn WiSe: 5 Beginn SoSe: 4	WP	3	6		
Modulprüfung		Hausa	arbeit im Rah	men des	Seminar	s	
Gesamt				5 SWS	9 LP		
Zugangsvoraussetzungen		Der Zugang zum Seminar setzt die aktive Teilnahme am Seminar Neueste Geschichte (Modul 5: Basismodul – Neueste Geschichte (19. – 20. Jh.)) voraus.					

Modul 4	Basismodul – Neuere Geschichte (1618. Jh.)						
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsemester Verpflich- SWS LP Studienleistung tungsgrad					
Neuere Geschichte (1618. Jh.)	V	Beginn WiSe: 6 Beginn SoSe: 5	Р	2	3	e-Klausur (60 Min.)	

Seminar	S	Beginn WiSe: 6 Beginn SoSe: 5	WP	3	6			
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen des Seminars						
Gesamt				5 SWS	9 LP			
Zugangsvoraussetzungen		Der Zugang zum Seminar setzt die aktive Teilnahme am Seminar Neueste Geschichte (Modul 5: Basismodul – Neueste Geschichte (19. – 20. Jh.)) voraus.						

Modul 5		Basismodul – Neueste Geschichte (1920. Jh.)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Neueste Geschichte (1920. Jh.)	٧	Beginn WiSe: 2 Beginn SoSe: 1	Р	2	3			
Seminar	S	Beginn WiSe: 2 Beginn SoSe: 2	WP	3	6	Hausarbeit		
Modulprüfung	e-Klausur (60 Min.) im Rahmen der Vorlesung							
Gesamt	5 SWS 9 LP							

Modul 6	Basismodul – Geschichtsdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
Geschichtsdidaktik	V	Beginn WiSe: 4 Beginn SoSe: 3	Р	2	3	
Seminar	S	Beginn WiSe: 4 Beginn SoSe: 3	WP	2	6	
Übung	Ü	Beginn WiSe: 5 Beginn SoSe: 4	WP	2	5	Stunden-/Reihen- entwurf
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) über die Vorlesung und das Seminar					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modul 02 "Basismodul Alte Geschichte":

Seminar Alte Geschichte

Modul 03 "Basismodul Mittelalterliche Geschichte":

Seminar Mittelalterliche Geschichte

Modul 04 "Basismodul Neuere Geschichte":

Seminar Neuere Geschichte

Modul 05 "Basismodul Neueste Geschichte":

Seminar Neueste Geschichte

Modul 06 "Basismodul Geschichtsdidaktik":

Seminar Geschichtsdidaktik

Übung Geschichtsdidaktik

Legende:

P = Pflichtlehrveranstaltung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

S = Seminar Ü = Übung V = Vorlesung KG = Kleingruppe

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

11. Griechisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Zur Aufnahme des Studiums im Fach Griechisch ist das Graecum erforderlich. Spätestens bis zum Beginn des 5. Fachsemesters ist das Latinum nachzuweisen. Bei Studierenden, die das Latinum nachholen müssen, ist in der Regel mit einer Studienzeitverlängerung zu rechnen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 43 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 43 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

1.1.E: "Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie und der Didaktik der Alten Sprachen"

1.2.SG 1: "Sprache und Grammatik 1"1.3.SG 2: "Sprache und Grammatik 2"

1.4. LK 1: "Literatur- und Kulturwissen 1: Archaik und griechisch-römische Antike"

1.5.LK 2: "Literatur- und Kulturwissen 2: 5. und 4. Jahrhundert"

1.6.LK 3: "Literatur- und Kulturwissen 3: Hellenismus und römische Kaiserzeit"

1.7.LM 1: "Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Prosa und Poesie"

1.8.LM 2: "Literaturwissenschaft und ihre Methodik 2: Konzeption und Praxis des

Griechischunterrichts"

Modul 1	E "Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie und der Didaktik der Alten Sprachen"							
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsemester Verpflich- SWS LP Studienleistung tungsgrad						
Grundlagen des Studiums der Klass. Phil.	Ü	1 (2)	Р	2	2			
Grundlagen der Didaktik der Alten Sprachen	V/S	2	Р	2	3			

Modulprüfung	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) über beide Veranstaltungen. Die Art der Prüfung wird am Beginn der V oder des S bekannt gegeben.							
Gesamt		4 SWS	5 LP					
Sonstiges	Studierende, die Latein und Griech "Grundlagen des Studiums der Klass chen, aber in Form einer eigenen Lei zierenden) oder durch Besuch einer	sischen P rnleistung	hilologie (in Abs _l	" nur einmal besu- orache mit den Do-				

Modul 2		SG 1 "Sprache und Grammatik 1"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Sprachpraxis 1	SÜ	1	Р	2	3		
Sprachpraxis 2	SÜ	2	Р	2	4		
Lektüre für Anfänger	Ü	1	Р	2	3		
Fachdidaktische Vertiefung zu SG 1	Ü	2	Р	1	2		
Modulprüfung	Am Ende von "Sprachpraxis 2" wird eine Klausur (90 Min.) geschrieben, die aus einer dtgriech. Übersetzung und einer griechdt. Übersetzung besteht.						
Gesamt				7 SWS	12 LP		
Sonstiges		em Besuch der Üb hpraxis 1 dringen		oraxis 2 wi	rd der B	esuch der Übung	

Modul 3		SG 2 ,	,Sprache u	nd Gram	matik	2"	
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Sprachpraxis 3	SÜ	3	Р	2	4		
Einführung in die Sprachwis- senschaft Griechisch	V/Ü	3 (4)	Р	2	2		
Lateinische Sprache und Literatur im Griechischen	V/Ü	4	Р	2	2		
Fachdidaktische Vertiefung zu SG 2	Ü	4	Р	1	2		
Modulprüfung	Am Ei (90 M		axis 3" wird e	eine dtgr	iech. Kla	ausur geschrieben	
Gesamt	7 SWS 10 LP						
Sonstiges		veise kann auch o ht werden.	die "Einführur	ng in die S	Sprachwi	issenschaft Latein"	

Studierende, die Latein und Griechisch studieren, müssen sowohl eine "Einführung in die Sprachwissenschaft Lateinisch" als auch eine "Einführung in die Sprachwissenschaft Griechisch" besuchen.

Modul 4	LK 1 "Literatur- und Kulturwissen 1: Archaik und griechischrömische Antike"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Griechische Literatur 1	V	1	Р	2	2		
Rezeption der griechisch-römischen Antike 1	V/Ü	2	Р	2	2		
Lektüre zur Vorlesung Griechische Literatur 1	LÜ	1	Р	2	3		
Modulprüfung		liche Prüfung (20 sung Griech. Litera	•	ausur (60	Min.) im	Anschluss an die	
Gesamt				6 SWS	7 LP		
Sonstiges	anstal chenla	Studierende, die Latein und Griechisch studieren, belegen hier eine Veranstaltung, die den thematischen Schwerpunkt in der Rezeption Griechenlands hat, oder erbringen in Absprache mit den Dozierenden eine selbstständig erarbeitete Lernleistung.					

Modul 5	LK	2 "Literatur- un	d Kulturwis	sen 2: 5	. und 4	. Jahrhundert"
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
Griechische Literatur 2	٧	3	Р	2	2	
Griechisch-römische Landes- kunde	V/Ü	4	Р	2	2	
Lektüre zur Vorlesung Griechische Literatur 2	LÜ	3	Р	2	3	
Modulprüfung		ausarbeit (5 Seite ur (60 Min.)	n Umfang) zı	u einem g	riechisch	nen Text oder
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Sonstiges	Studierende, die Latein und Griechisch studieren, belegen hier eine Veranstaltung, die den thematischen Schwerpunkt in der Landeskunde der griechischen Welt hat, oder erbringen in Absprache mit den Dozierenden eine selbstständig erarbeitete Lernleistung. Die Veranstaltung zur griechrömischen Landeskunde kann auch in Form einer Exkursion realisiert werden.					

Modul 6	LK 3 "Literatur- und Kulturwissen 3: Hellenismus und römische Kaiserzeit"								
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsemester Verpflichtungsgrad SWS LP Studienleistung							
Griechische Literatur 3 / 4	٧	5	Р	2	2				
Lektüre zur Vorlesung Griechische Literatur 3	LÜ	5	Р	2	4				
Lektüre zur Vorlesung Griechische Literatur 4	LÜ	6	Р	2	4				
Modulprüfung	Am Ende des Moduls wird eine 90-minütige Klausur geschrieben								
Gesamt	6 SWS 10 LP								
Sonstiges									

Modul 7	LM 1	LM 1 "Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Prosa und Poesie"								
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsemester Verpflich- SWS LP Studienleistung tungsgrad								
Griech. Proseminar 1	PS	4	Р	2	4					
Griech. Proseminar 2	PS	5	Р	2	4					
Modulprüfung	Seiter Gesar	n vergeben. Diese mtumfang von hö	kann auch i chstens 10 S	n kleinere eiten wäh	en Einhe nrend de	Umfang von ca. 10 iten als Essays im s Semesters reali- sem. 2 fest-gelegt.				
Gesamt	4 SWS 8 LP									
Sonstiges		em Besuch des Pi les Moduls 5 dring			Absolvie	eren der Modulprü-				

Modul 8	LM 2	LM 2 "Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Konzeption und Praxis des Griechischunterrichts"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung			
Griech. Hauptseminar 1	HS	6	Р	2	4				
Griechischunterricht - Kozepti- onen und Praxis 1	S/Ü	5	Р	1	2				
Modulprüfung	15 Se beinha Gesar	Am Ende des "Hauptseminars 1" wird eine Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten vergeben. Diese Hausarbeit kann auch fachdidaktische Anteile beinhalten und auch in Form mehrerer kürzerer schriftlicher Essays im Gesamtumfang von höchsten 15 Seiten während des Semesters realisiert werden. Der Prüfungstyp wird am Beginn des Haupt-seminar 1 festgelegt.							
Gesamt		3 SWS 6 LP							
Sonstiges						_			

Modul 1 E "Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie und der Didaktik der Alten Sprachen":

Übung Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie

Vorlesung oder Seminar Grundlagen der Didaktik der Alten Sprachen

Modul 2 SG 1 "Sprache und Grammatik 1":

Übung Sprachpraxis 1

Übung Lektüre für Anfänger

Übung Fachdidaktische Vertiefung zu SG 1

Modul 3 SG 2 "Sprache und Grammatik 2":

Übung Fachdidaktische Vertiefung zu SG 2

Modul 7 LM 1 "Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Prosa und Poesie":

Griech. Proseminar 1

Griech. Proseminar 2

Modul 8 LM 2 "Literaturwissenschaft und ihre Methodik 2: Konzeption und Praxis des Griechischunterrichts":

Seminar oder Übung Griechischunterricht – Konzeptionen und Praxis 1

Legende:

_					
1	=	oder	PS	=	Proseminar
HS	=	Hauptseminar	Ü	=	Übung
LÜ	=	Lektüreübung	S	=	Seminar
Р	=	Pflichtlehrveranstaltung	SÜ	=	Sprachübung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung	V	=	Vorlesung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

12. Informatik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- 1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 (2): Keine
- 2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß

§ 2 (3): Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

Die nachfolgende Übersicht zeigt die zu absolvierenden Module gemäß § 6 (1).

Pflichtveranstaltungen: 49 SWS Gesamt 49 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik	8 LP
Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik Informatik	10 LP
Modul 3: Grundlagen der Programmierung	11 LP
Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen	9 LP
Modul 5: Programmierpraktikum	3 LP
Modul 6: Informationssysteme	6 LP
Modul 7: Informatik und Gesellschaft	3 LP
Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik	5 LP
Modul 9: Grundlagen der theoretischen Informatik	10 LP
Die näheren Finzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modull	nandhuch

Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	
Mathematik für Infor-	V	1	Pfl.	4 SWS	5 LP		
matiker 1	Ü	1	Pfl.	2 SWS	3 LP		
Modulprüfung	Klausur	(120 Minute	n)				
Gesamt				6 SWS	8 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul 2: Grundlagen o	der Fach	didaktik Info	rmatik			
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung
Fachdidaktik I	V	5 o. 4	Pfl.	3 SWS	4 LP	
Faciluluaklik i	Ü	5 o. 4	Pfl.	2 SWS	2 LP	
Fachdidaktik I - Seminar	HS	6 o. 5	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	l Modult	eilprüfung 2: I	Mündl. Prüfung Portfolio in HS teten Noten bil	Fachdidal	ctik I - Se	minar
Gesamt				7 SWS	10 LP	
Zugangsvorausset- zung	Empfel	nlung: Teilnah	nme an den Mo	odulen 1, 3	und 8	

Modul 3: Grundlagen d	Modul 3: Grundlagen der Programmierung							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung		
	V	1	Pfl.	2 SWS	3 LP	Klausur		
Einführung in die Pro- grammierung	Ü	1	Pfl.	2 SWS	2 LP	(180 Minu- ten)		
	Р	2	Pfl.	2 SWS	1 LP			
Einführung in die Soft-	V	2	Pfl.	2 SWS	3 LP			
wareentwicklung	Ü	2	Pfl.	2 SWS	2 LP			
Modulprüfung		Klausur über die Lehrveranstaltung "Einführung in die Software- entwicklung" (120 Minuten)						
Gesamt				10 SWS	11 LP			
Zugangsvoraussetzung	Keine							

Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung		
Datenstrukturen und	V	3 o. 4	Pfl.	4 SWS	6 LP			
effiziente Algorithmen	Ü	3 o. 4	Pfl.	2 SWS	3 LP			
Modulprüfung	Klausur	(120 Minute	n)					
Gesamt				6 SWS	9 LP			
Zugangsvoraussetzung	Empfehl	Empfehlung: Teilnahme an Modul 1 und Modul 3						

Modul 5: Programmierpraktikum							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	
Programmierprojekt	Р	4 o. 5	Pfl.	2 SWS	3 LP	Portfolio	
Modulprüfung							
Gesamt				2 SWS	3 LP		
Zugangsvoraussetzung	Empfehlung: Teilnahme an Modul 3 und Modul 4						

Modul 6: Informationssysteme							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	
Datenbanken	V	4 o. 3	Pfl.	2 SWS	3 LP		
Datenbanken	Ü	4 o. 3	Pfl.	2 SWS	3 LP		
Modulprüfung	Klausur	(120 Minute	n)				
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Empfehl	Empfehlung: Teilnahme an Modul 1 und Modul 3					

Modul 7: Informatik und Gesellschaft								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung		
Informatik und Gesell- schaft	HS	6 o. 3	Pfl.	2 SWS	3 LP			
Modulprüfung	Portfolio							
Gesamt				2 SWS	3 LP			
Zugangsvoraussetzung	Keine	·	·			·		

Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	
Technische Informatik	V	2	Pfl.	2 SWS	3 LP		
rechnische miormatik	Ü	2	Pfl.	2 SWS	2 LP		
Modulprüfung	Klausur	(120 Minuter	า)				
Gesamt				4 SWS	5 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine	_			•		

Modul 9: Grundlagen der theoretischen Informatik								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung		
Formale Sprachen und	V	4 o. 5	Pfl.	2 SWS	3 LP			
Berechenbarkeit	Ü	4 o. 5	Pfl.	2 SWS	2 LP			
Kamplavitätathaaria	V	5 o. 6	Pfl.	2 SWS	3 LP			
Komplexitätstheorie	Ü	5 o. 6	Pfl.	2 SWS	2 LP			
Modulprüfung	Klausur (120 Minuter	1)					
Gesamt				8 SWS	10 LP			
Zugangsvoraussetzung	Empfehlu	Empfehlung: Teilnahme an Modul 1						

Modul 2 "Grundlagen der Fachdidaktik Informatik":

Hauptseminar Fachdidaktik I - Seminar

Modul 3 "Grundlagen der Programmierung":

Praktikum Einführung in die Programmierung

Modul 5 "Programmierpraktikum":

Praktikum Programmierprojekt

Modul 7 "Informatik und Gesellschaft":

Hauptseminar Informatik und Gesellschaft

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Nähere fachspezifische Regelungen gemäß Prüfungsordnung

§ 13 Absatz 5 – Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Informatik gilt gemäß § 13 Absatz 5: Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu, auf Antrag des Studierenden, eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Der Antrag ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Diese Ergänzungsprüfung wird von zwei Dozenten, von denen einer die zweite Wiederholungsprüfung gestellt hat, abgenommen und ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse abzulegen.

C. Weitere Regelungen

Zeitlicher Umfang von Prüfungen gemäß § 13 (1): Der zeitliche Umfang von Hausarbeiten ist mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin vor der Aufnahme abzusprechen. Die grundsätzliche Regelung im § 13 (2) bleibt davon unberührt.

13. Italienisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums des Italienischen sind fortgeschrittene Kenntnisse der italienischen Sprache. Ferner sind ausreichende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache nachzuweisen.

Die Aufnahme des lehramtsspezifischen Schwerpunktes Gymnasium zum fünften Semester setzt die in den Modulen 3 und 4 zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 48 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 36 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

2. Modulplan

Den Modulen 2, 4 und 5 vorangestellt ist ein "Sprachpraktischer Eingangstest" zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50 % der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Als Äquivalent anerkannt werden die Certificazione di Italiano come Lingua Straniera (CILS B1), das Certificato di conoscenza della lingua italiana (CELI B1), die Certificazione ele.IT (B1) sowie ein Abiturzeugnis aus Italien. Das Modul 1 kann ohne Zugangsvoraussetzungen belegt werden. Nach dem Bestehen des Moduls 1 gilt der "Sprachpraktische Eingangstest" als bestanden.

Studierende, die zwei romanische Sprachen studieren, müssen die Vorlesung *Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten* nur einmal besuchen. Bei Italienisch als Erstfach und Spanisch oder Französisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Italienisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Italienisch) studieren, absolvieren Modul 3.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1	[M 05.084.001b]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul	

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		8 LP = 240 h							
	duldauer t Studienverlaufsplan)	2 Semester							
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbststu- dium	Leistungs- punkte		
a)	Phonetik	Ü	1	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP		
b)	Grammatik und Kommunikation 1	Ü	1	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP		
c)	Grammatik und Kommunikation 2	Ü	2	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP		
d)	Modulprüfung a) + b); c)		2			60 h	2 LP		
Um	das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:				
Anv	vesenneit	In b) und c) - Bei den Kursen "Grammatik und Kommunikation 1 und 2" besteht Anwesenheitspflicht gemäß § 26 Abs. 2 Punkt 7 HochSchG							
Akti	Aktive Teilnahme		gemäß § 5 Abs. 3						
Stu	dienleistung(en)	keine							
Mod	dulprüfung	Klausur ((120 Min.) aus a) ι	ınd b); Mündlid	che Prüfung	(10 Min.) in c)			

Modul 2		Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 [M 05.084.002b]							
Pfli	cht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	Pflichtmodul						
	stungspunkte (LP) und Ar- tsaufwand (workload)	8 LP = 2	240 h						
	duldauer it Studienverlaufsplan)	2 Semes	ster						
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbststu- dium	Leistungs- punkte		
a)	Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP		
b)	Textredaktion 1	Ü	3	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP		
c)	Übersetzung Deutsch-Italienisch 1	Ü	3	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP		
d)	Modulprüfung a), b) + c)		3			60 h	2 LP		
Um	das Modul abschließen zu k	önnen s	ind folgende Leis	tungen zu er	bringen:				
An۱	vesenheit								
Akt	ive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3						
Stu	Studienleistung(en)		keine						
Мо	dulprüfung	Klausur ((120 Min.) aus a),	b) und c)					
Zuç	gangsvoraussetzung(en)			Bestehen des Eingangstests bzw. des Moduls 1					

Мо	dul 3	Grundlagen der italienischen Sprachwissen- schaft [M 05.084.003b]							
Pfli	cht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtn	Pflichtmodul						
	stungspunkte (LP) und Ar- tsaufwand (workload)	8 LP = 2	240 h						
	duldauer t Studienverlaufsplan)	2 Seme	ster						
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbststu- dium	Leistungs- punkte		
a)	Einführung in die Sprachwis- senschaft für Romanisten	VL	1	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP		
b)	Proseminar 1 Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	PS	1	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP		
c)	Modulprüfung a) + b)		1			60 h	2 LP		
d)	Proseminar 2 Italienisch dia- chron	PS	2	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP		
Um	das Modul abschließen zu k	önnen si	ind folgende Leis	tungen zu erl	oringen:				
Anv	vesenheit								
Akti	ve Teilnahme	-	5 Abs. 3, bei d) ir vier Aufgabenstellu		•		von		
Stu	dienleistung(en)	keine							
Мо	dulprüfung	Klausur	(90 Min.) zu a) und	d b)					
Sonstiges				nisch als Zwe nisch Modul 3	itfach absolv a statt Modu he Sprache		de, die nur		

Мо	dul 3a	Grundl schaft	Grundlagen der italienischen Sprachwissen- [M 05.08 schaft				
Pfli	cht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtn	nodul				
	stungspunkte (LP) und Ar- saufwand (workload)	8 LP = 240 h					
	duldauer t Studienverlaufsplan)	2 Seme	ster				
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a)	Proseminar 1 Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	PS	1	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
b)	Modulprüfung a)		1			30 h	1 LP
c)	Proseminar 2 Italienisch dia- chron	PS	1	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
d)	Proseminar 3 zur italieni- schen Sprachwissenschaft	PS	2	WP	2 SWS/21 h	69 h	3 LP

Um das Modul abschließ	Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3, bei c) insbesondere das erfolgreiche Bearbeiten von drei bis vier Aufgabenstellungen im Laufe des Semesters						
Studienleistung(en)	Referat zu d)						
Modulprüfung	Klausur (45 Min.) zu a)						
Sonstiges	Bei Italienisch als Erstfach und Französisch oder Spanisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Italienisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Italienisch) studieren, absolvieren Modul 3.						

Мо	dul 4	Grundl schaft	agen der italien	ischen Liter	aturwisser]- [M 05.08	4.004c]	
Dflid	cht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul						
Leis	tungspunkte (LP) und Ar- saufwand (workload)	8 LP = 240 h						
	luldauer : Studienverlaufsplan)	2 Semes	ster					
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbststu- dium	Leistungs- punkte	
a)	Einführung in die italienische Literaturgeschichte	VL	3	Р	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP	
b)	Einführung in die italienische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	3	Р	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP	
c)	Proseminar 1 Einführung in die italienische Literaturwissenschaft	PS	3	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
d)	Proseminar 2 Autoren und Werke der italienischen Lite- ratur	PS	4	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
e)	Modulprüfung d)		4			60 h	2 LP	
Um	das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:			
Anw	resenheit							
Akti	ve Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3					
Stuc	lienleistung(en)	Keine						
Mod	ulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (12-15 S.) im Rahmen von d)						
Zug	angsvoraussetzung(en)			Bestehen des	s Eingangste	sts bzw. des N	1 loduls 1	

Modul 5	Italienische Kulturwissenschaft 1	[M 05.084.005c]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h	

	duldauer t Studienverlaufsplan)	2 Semester						
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbststu- dium	Leistungs- punkte	
a)	Einführung in die italienische Kulturgeschichte	VL	2	Р	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP	
b)	Einführung in die italienische Kulturgeschichte	Ü/ Tut	2	Р	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP	
c)	Proseminar 1 Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	PS	2	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
d)	Proseminar 2 zur italieni- schen Kulturwissenschaft	PS	3	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
e)	Modulprüfung d)		3			30 h	1 LP	
Um	das Modul abschließen zu k	önnen si	ind folgende Leis	tungen zu erl	oringen:			
Anv	vesenheit							
Akti	ve Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3					
Stud	Studienleistung(en)							
Mod	dulprüfung	Präsenta	ation und schriftlich	ne Ausarbeitun	ıg (8-10 S.) z	u d)		
Zug	angsvoraussetzung(en)			Bestehen des	Eingangstes	sts bzw. des M	loduls 1	

Мо	dul 6	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 [M 05.084.006c]					
Pfli	cht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	nodul				
Leistungspunkte (LP) und Ar- beitsaufwand (workload) 8 LP = 240 h							
	duldauer t Studienverlaufsplan)	2 Semes	ster				
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a)	Übersetzung Deutsch-Italie- nisch 2	Ü	5	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
b)	Textredaktion 2	Ü	6	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
c)	Modulprüfung a) + b)		6			60 h	2 LP
d)	Fachdidaktik	S	6	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Um	das Modul abschließen zu k	önnen si	ind folgende Leis	tungen zu erl	oringen:		
Anv	vesenheit						
Akti	ve Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Stu	dienleistung(en)	Klausur ((90 Min.) zu a) und	d b)			
Mod	dulprüfung	Klausur ((90 Min.) zu d)				

Мо	dul 7	Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der italienischen Sprache						
Pfli	cht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtn	nodul					
	stungspunkte (LP) und Ar- tsaufwand (workload)	9 LP = 2	270 h					
	duldauer t Studienverlaufsplan)	2 Seme	ster					
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbststu- dium	Leistungs- punkte	
a)	VL zur italienischen Gegenwartssprache	VL	4	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
b)	PS 3 zur italienischen Sprachwissenschaft	PS	5	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
c)	Modulprüfung b)			Р		60 h	2 LP	
d)	Sprachdidaktik	S	4	Р	2 SWS/21 h	69 h	3 LP	
Um	das Modul abschließen zu k	önnen si	ind folgende Leis	tungen zu erl	oringen:			
Anv	vesenheit							
Akti	ve Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3					
Stu	dienleistung(en)	Klausur	(60 Min.) in d)					
Mod	Modulprüfung So		he Hausarbeit zu l	၁)				
Sor	nstiges				ch nicht mit d	Sprachwisser lem in Modul 3		

Мо	dul 8	Italienische Literaturwissenschaft: Vertiefung, [M 05.084.008c] Literaturdidaktik					
Pfli	cht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	nodul				
	stungspunkte (LP) und Ar- saufwand (workload)	9 LP = 2	70 h				
	duldauer t Studienverlaufsplan)	2 Semes	ster				
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a)	VL zur italienischen Literaturwissenschaft	VL	5	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
b)	Proseminar 3 zur italieni- schen Literatur	PS	5	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
c)	Modulprüfung b)		5			60 h	2 LP
d)	Literaturdidaktik	S	6	Р	2 SWS/21 h	69 h	3 LP
Um	Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anv	vesenheit vesenheit						
Akti	ve Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3				

Studienleistung(en)	Keine
Modulprüfung	Hausarbeit (12-15 S.) im Rahmen von b)

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in der Regel ein Studienaufenthalt in einem italienischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Wird der Auslandsaufenthalt im Rahmen des Bachelorstudiengangs absolviert, bietet sich dafür vorzugsweise das 4. oder 5. Semester an. Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, wird dringend empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein Learning Agreement abzuschließen.

Legende:

P = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar
S = Seminar

SL = Studienleistung

Tut = Tutorium

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

14. Katholische Religionslehre

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Für das Studium des Fachs Katholische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien werden vertiefte Kenntnisse in Latein und Grundkenntnisse in Griechisch gefordert. Die Sprachkenntnisse sind Studienvoraussetzungen und bei der Zulassung zum lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Zeugnissen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 48 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 48 SWSWahlpflichtveranstaltungen: keine

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Einführungs- und Grundlagenmodul
- 2.2 Die Frage nach Gott
- 2.3 Jesus Christus und die Kirche
- 2.4 Religiöse Erziehung und Bildung
- 2.5 Christliches Handeln in Verantwortung für die Welt
- 2.6 Religion und Religionen in Kultur und Gesellschaft
- 2.7 Wege und Entwürfe biblischen und christlichen Lebens und Denkens

Modul 1	"Einführungs- und Grundlagenmodul"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Theologie als Wissenschaft und die Vielfalt der theologischen Fächer	٧	1 (2)	Р	1	1	
Einleitung in die Schriften des Alten Testaments	٧	1 (2)	Р	1	1	

Gesamt				10 SWS	14 LP	
Modulprüfung		Klausur (120 Mi Lehrveranstaltı biblisch-theolog				
Einführung in die Praktische Theologie	V	2 (1)	Р	2	2	
Das apostolische Glaubensbekenntnis	V	1 (2)	Р	1	1	
Epochen der Kirchengeschichte: Einführung in die Historische Theologie	PS	1 oder 2	Р	2	4	Hausarbeit oder Klausur (45 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.) (§ 5 Abs. 4)
Einführung in die Methoden biblischer Exegese	PS	3	Р	2	4	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur (45 Min.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (15 Min.) (§ 5 Abs. 4)
Einleitung in die Schriften des Neuen Testaments	٧	2 (1)	Р	1	1	

Modul 2	"Die Frage nach Gott"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
Die Rede von Gott in ausgewählten Texten des Al- ten Testaments	V	2 (3)	Р	2	2	
Die christliche Lehre von Gott	V	3 (2)	Р	2	2	
Offenbart sich Gott? Offenbarung, Selbstmitteilung, Religionstheologie	V	3 (2)	Р	2	2	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt						

Modul 3		"Jesı	ıs Christus	und die	Kirche	"
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Jesus Christus – Geschichte und Verkündigung	٧	3 (4)	Р	2	2	
Christologie	Ø	4 (3)	Р	2	4	Hausarbeit oder Klausur (45 Min.) oder Mündliche Prüfung (15 Min.) (§ 5 Abs. 4)
Ekklesiologie	٧	4 (3)	Р	1	1	
Leben – Ritual - Sakrament	V+	3 (4)	Р	1	2	
Die Messe	V+	3 (4)	Р	1	2	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.); geprüft werden die Lehrveranstaltungen der Fächer Neues Testament und Pastoraltheologie.					
Gesamt				7 SWS	11 LP	

Modul 4		"Religiöse Erziehung und Bildung"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Einführung in die Religionspädagogik	V ⁺	4 (5)	Р	1	2		
Theorie und Didaktik des schulischen Religionsunterrichts	>	4 (5)	Р	2	2		
Religion unterrichten – was heißt das? Was braucht das?	Ø	5 (4)	Р	2	4	Hausarbeit oder Klausur (45 Min.) oder Mündliche Prüfung (15 Min.) (§ 5 Abs. 4)	
Modulprüfung		Mündliche					
Gesamt							

Modul 5	"Christliches Handeln in Verantwortung für die Welt"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Allgemeine Moraltheologie: Leben aus dem Glauben	٧	5 (6)	Р	2	2		
Spezielle Moraltheologie	V ⁺	6 (5)	Р	2	3		

Gesamt		Wurldliche	Fluiding (20 i	6 SWS	8 LP	
Modulprüfung		Mündliche	Prüfung (20 l	Min \	•	
Ehe und Familie	٧	6 (5)	Р	1	1	
Einführung in die Sozialethik	V+	5 (6)	Р	1	2	

Modul 6	9:	Religion und R	Religionen i	n Kultur	und G	esellschaft"
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
Das Christentum und die Weltreligionen	V ⁺	6 (5)	Р	2	3	
Heilige Zeiten	V	5 (6)	Р	1	1	
Verfassung und Struktur der Katholischen Kirche	V	5 (6)	Р	1	1	
Das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Kirche	V ⁺	6 (5)	Р	1	2	
Grundfragen interreligiösen Lernens und interkultureller Erziehung	V	6 (5)	Р	1	1	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.); geprüft werden die Lehrveranstaltungen der Fächer Kirchenrecht und Liturgiewissenschaft.					
Gesamt						

Modul 7	" V	"Wege und Entwürfe biblischen und christlichen Lebens und Denkens"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Geschichte Israels und der alt- testamentlichen Literatur	٧	1 (2)	Р	2	2		
Geschichte und Theologie des Urchristentums	٧	2 (1)	Р	2	2		
Das Christentum in der Antike	V ⁺	1 (2)	Р	2	3		
Das Christentum im Mittelalter, in der Neuzeit und in der Moderne	V ⁺	2 (1)	Р	2	3		
Modulprüfung	Mü	ndliche Prüfung (2 Lehrveranstaltı historisch-theolo					
Gesamt							

Modul 4 Religiöse Erziehung und Bildung

Seminar: Religion unterrichten – was heißt das? Was braucht das?

Legende:

LP = Leistungspunkt(e)
P = Pflichtveranstaltung

PS = Proseminar S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunde

V = Vorlesung

V⁺ = Vorlesung mit vertieftem Literatur- und Quellenstudium

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Fachdidaktik wird im Umfang von 10 LP studiert, von denen 8 LP auf die Lehrveranstaltungen des Moduls 4 ("Religiöse Erziehung und Bildung"), 1 LP auf die Lehrveranstaltung "Grundfragen interreligiösen Lernens und interkultureller Erziehung" (in Modul 6) und 1 LP auf den fachdidaktischen Anteil an der fächerverbindenden Lehrveranstaltung "Einführung in die praktische Theologie" (in Modul 1) entfallen.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

15. Latein

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Zur Aufnahme des Studiums im Fach Latein ist das Latinum erforderlich. Spätestens bis zum Beginn des 5. Fachsemesters ist das Graecum nachzuweisen. Bei Studierenden, die das Graecum nachholen müssen, ist in der Regel mit einer Studienzeitverlängerung zu rechnen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 43 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 43 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

- 2.1 E: "Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie und der Didaktik der Alten Sprachen"
- 2.2 SG 1: "Sprache und Grammatik 1"
- 2.3 SG 2: "Sprache und Grammatik 2"
- 2.4 LK 1: "Literatur- und Kulturwissen 1: Archaik und Rezeption der griechisch-römischen Antike"
- 2.5 LK 2: "Literatur- und Kulturwissen 2: Augusteische Zeit"
- 2.6 LK 3: "Literatur- und Kulturwissen 3: Frühe Kaiserzeit und Spätantike"
- 2.7 LM 1: "Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Prosa und Poesie"
- 2.8 LM 2: "Literaturwissenschaft und ihre Methodik 2: Konzeption und Praxis des Lateinunterrichts"

Modul 1	E "Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie und der Didaktik der Alten Sprachen"					
Lehrveranstaltung	Art Regelsemester Verpflich- tungsgrad SWS LP Studienleistung					
Grundlagen des Studiums der Klass. Phil.	Ü	1 (2)	Р	2	2	

Grundlagen der Didaktik der Alten Sprachen	V/S	2	Р	2	3		
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) über beide Veranstaltungen. Die Art der Prüfung wird am Beginn der V oder des S bekannt gegeben.						
Gesamt				4 SWS	5 LP		
Sonstiges	Studierende, die Latein und Griechisch studieren, müssen die Übung "Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie" nur einmal besuchen, aber in Form einer eigenen Lernleistung (in Absprache mit den Dozierenden) oder durch Besuch einer weiteren Übung Ausgleich schaffen.					" nur einmal besu- orache mit den Do-	

Modul 2		SG 1 "Sprache und Grammatik 1"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Sprachpraxis 1	SÜ	1	Р	2	3		
Sprachpraxis 2	SÜ	2	Р	2	4		
Lektüre für Anfänger	Ü	1	Р	2	3		
Fachdidaktische Vertiefung zu SG 1	Ü	2	Р	1	2		
Modulprüfung	ben, d	Am Ende von "Sprachpraxis 2" wird eine Klausur (120 Min.) geschrieben, die aus einer 60-minütigen dtlat. Übersetzung und einer 60-minütigen latdt. Übersetzung besteht.					
Gesamt		7 SWS 12 LP					
Sonstiges		em Besuch der Üb hpraxis 1 dringend	•	oraxis 2 w	ird der B	esuch der Übung	

Modul 3		SG 2 "Sprache und Grammatik 2"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Sprachpraxis 3	SÜ	3	Р	2	4		
Einführung in die Sprachwis- senschaft Latein	V/Ü	3 (4)	Р	2	2		
Griechische Sprache und Literatur im Lateinischen	V/Ü	4	Р	2	2		
Fachdidaktische Vertiefung zu SG 2	Ü	4	Р	1	2		
Modulprüfung	Am E Min.)	nde der ,Sprachp	raxis 3' wird e	eine dtla	t. Klausı	ır geschrieben (90	
Gesamt		7 SWS 10 LP					
Sonstiges		veise kann auch " besucht werden		ıng in die	Sprach	wissenschaft Grie-	

Studierende, die Latein und Griechisch studieren, müssen sowohl eine "Einführung in die Sprachwissenschaft Latein" als auch eine "Einführung in die Sprachwissenschaft Griechisch" besuchen.

Modul 4	LK 1	LK 1 "Literatur- und Kulturwissen 1: Archaik und Rezeption der griechisch-römische Antike"				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lateinische Literatur 1	V	1	Р	2	2	
Rezeption der griechisch-römischen Antike 1	V/Ü	2	Р	2	2	
Lektüre zur Vorlesung Lateinische Literatur 1	LÜ	1	Р	2	3	
Modulprüfung		liche Prüfung (20 sung Lateinische L	•	ausur (60	Min.) im	Anschluss an die
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Sonstiges	anstal hat, o	tung, die den the	matischen S bsprache mit	chwerpun	kt in de	egen hier eine Ver- r Rezeption Roms eine selbstständig

Modul 5	LF	(2 "Literatur- u	ınd Kulturw	rissen 2:	Augus	steische Zeit"
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lateinische Literatur 2	>	3	Р	2	2	
Römisch-griechische Landes- kunde	V/Ü	4	Р	2	2	
Lektüre zur Vorlesung Lateinische Literatur 2	LÜ	3	Р	2	3	
Modulprüfung		ausarbeit (5 Seite 0 Min.)	n Umfang) zı	ı einem la	teinisch	en Text oder Klau-
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Sonstiges	Studierende, die Latein und Griechisch studieren, belegen hier eine Veranstaltung, die den thematischen Schwerpunkt in der Landeskunde des römischen Imperiums hat, oder erbringen in Absprache mit den Dozierenden eine selbstständig erarbeitete Lernleistung. Die Veranstaltung zur römisch-griechischen Landeskunde kann auch in Form einer Exkursion realisiert werden.					

Modul 6	LK	LK 3 "Literatur- und Kulturwissen 3: Frühe Kaiserzeit und Spätantike"						
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsemester Verpflich- SWS LP Studienleistung tungsgrad						
Lateinische Literatur 3 / 4	V	5	Р	2	2			
Lektüre zur Vorlesung Lateinische Literatur 3	LÜ	5	Р	2	4			
Lektüre zur Vorlesung Lateinische Literatur 4	LÜ	6	Р	2	4			
Modulprüfung	Am Eı	nde des Moduls w	ird eine 90-m	inütige Kl	ausur g	eschrieben		
Gesamt	6 SWS 10 LP							
Sonstiges								

Modul 7	LM 1	LM 1 "Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Prosa und Poesie"					
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsemester Verpflich- SWS LP Studienleistung tungsgrad					
Lat. Proseminar 1	PS	4	Р	2	4		
Lat. Proseminar 2	PS	5	Р	2	4		
Modulprüfung	Seiter Gesai	Am Ende des Proseminars 2 wird eine Hausarbeit im Umfang von ca. 10 Seiten vergeben. Diese kann auch in kleineren Einheiten als Essays im Gesamtumfang von höchstens 10 Seiten während des Semesters realisiert werden. Der Prüfungstyp wird am Beginn des Prosem. 2 fest-gelegt.					
Gesamt				4 SWS	8 LP		
Sonstiges			/or dem Besuch des Proseminars 2 wird das Absolvieren der //odulprüfung des Moduls 5 dringend empfohlen				

Modul 8	LM 2	LM 2 "Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Konzeption und Praxis des Lateinunterrichts"						
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsemester Verpflich- SWS LP Studienleistung tungsgrad						
Lat. Hauptseminar 1	HS	6	Р	2	4			
Lateinunterricht - Kozeptionen und Praxis 1	S/Ü	5	Р	1	2			
Modulprüfung	15 Se beinha Gesar	Am Ende des "Hauptseminars 1" wird eine Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten vergeben. Diese Hausarbeit kann auch fachdidaktische Anteile beinhalten und auch in Form mehrerer kürzerer schriftlicher Essays im Gesamtumfang von höchsten 15 Seiten während des Semesters realisiert werden. Der Prüfungstyp wird am Beginn des Haupt-seminar 1 festgelegt.						
Gesamt		3 SWS 6 LP						
Sonstiges								

Modul 1 E "Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie und der Didaktik der Alten Sprachen":

Übung Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie

Vorlesung oder Seminar Grundlagen der Didaktik der Alten Sprachen

Modul 2 SG 1 "Sprache und Grammatik 1":

Übung Sprachpraxis 1

Übung Lektüre für Anfänger

Übung Fachdidaktische Vertiefung zu SG 1

Modul 3 SG 2 "Sprache und Grammatik 2":

Übung Fachdidaktische Vertiefung zu SG 2

Modul 7 LM 1 "Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Prosa und Poesie":

Lat. Proseminar 1

Lat. Proseminar 2

Modul 8 LM 2 "Literaturwissenschaft und ihre Methodik 2: Konzeption und Praxis des Lateinunterrichts":

Seminar oder Übung Lateinunterricht – Konzeptionen und Praxis 1

Legende:

1	=	oder	PS	=	Proseminar
HS	=	Hauptseminar	Ü	=	Übung
LÜ	=	Lektüreübung	S	=	Seminar
Р	=	Pflichtlehrveranstaltung	SÜ	=	Sprachübung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung	V	=	Vorlesung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

16. Mathematik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 49 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 49 SWSWahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 1: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen

Modul 2: Lineare Algebra

Modul 3: Analysis

Modul 4: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie

Modul 5: Fachdidaktische Bereiche

Modul 6: Modellieren und Praktische Mathematik

Modul 7: Stochastik

	Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen - Scientific and Didactical Principles	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	7 LP = 210 h	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester	

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte	
Elementarmathematik vom höheren Standpunkt	V+Ü/Pr	1	Р	2+2	78	4	
Einführung in die Didaktik der Mathematik	V	2	Р	2	69	3	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	Praktikur	n Elementarmathe	ematik vom hö	heren Standı	ounkt		
		che schriftliche Be d mündliche Präse				entarmathe-	
Studienleistung(en)	Klausur z	zur Vorlesung Eler	mentarmathem	natik vom höl	neren Standpu	nkt (120 Min)	
Modulprüfung	Klausur z	zur Vorlesung Einf	ührung in die	Didaktik der I	Mathematik (1	20 Min)	
Sonstiges		Erfolgreicher Abschluss mindestens einer der Vorlesungen der Module Lineare Algebra und Analysis wird vor dem Besuch der Vorlesung Einf. i.d. Didaktik emp-					

Modul 2	Linear	Lineare Algebra - Linear Algebra					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 2	s LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflich- tungsgrad zeit (SWS) Selbststu- punkte					
Lineare Algebra und Geometrie 1	V+Ü	1	Р	4+2	17	77	8
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	ind folgende Leis	tungen zu erl	oringen:			
Aktive Teilnahme	Erfolgreiche schriftliche Bearbeitung der Übungsaufgaben und mündliche Präsentation eigener Lösungen						
Studienleistung(en)	Klausur	Klausur zur Vorlesung Lineare Algebra und Geometrie 1 (120 Min)					
Modulprüfung	keine					•	

Modul 3	Analysis					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	16 LP = 480 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2-3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
Analysis 1	V+Ü	2	Р	4+2	177	8
Analysis 2	V+Ü	3 (4)	Р	4+2	177	8
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Aktive Teilnahme	Erfolgreiche schriftliche Bearbeitung der Übungsaufgaben und mündliche Präsentation eigener Lösungen					
Studienleistung(en)	Klausur zur Vorlesung Analysis 1 (120 Min)					
Modulprüfung	Klausur (120 Min) oder mündliche Prüfung (20-30 Min)					
Sonstiges	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Lineare Algebra wird empfohlen.					

Modul 4	theori	Geometrie, Elementare Algebra und Zahlen- theorie - Geometry, Elementary Algebra and Number Theory						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	12 LP =	360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Seme	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte		
Geometrie, Algebra und Zahlen- theorie	V+Ü	4 (3)	Р	4+2	177	8		
Lineare Algebra für das Lehramt	V+Ü	3 (4)	Р	2+1	88,5	4		
Um das Modul abschließen zu k	önnen s	ind folgende Leis	tungen zu erl	bringen:				
Aktive Teilnahme		che schriftliche Be n eigener Lösunge		Übungsaufga	aben und mün	dliche Prä-		
Studienleistung(en)	keine	keine						
Modulprüfung	Mündlich	Mündliche Prüfung (20-30 Min.)						
Sonstiges	Erfolgrei	cher Abschluss de	s Moduls Line	are Algebra	wird empfohle	n		

Modul 5		Fachdidaktische Bereiche - Areas of Didactics of Mathematics						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP = 1	80 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 - 3 Sei	nester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflich- tungsgrad Zeit (SWS) Selbststu- dium Leistungs- punkte						
Didaktik der Algebra	S	4 (3)	Р	2	69	3		
Didaktik der Geometrie	V	5	Р	2	69	3		
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:				
Anwesenheitspflicht	Seminar	Didaktik der Algeb	ora					
Aktive Teilnahme		che schriftliche Be ı eigener Lösunge		Übungsaufga	aben und mün	dliche Prä-		
Studienleistung(en)	Seminar	vortrag und schriftl	iche Ausarbei	tung im Semi	inar Didaktik d	er Algebra		
Modulprüfung	Klausur z	Klausur zur Vorlesung Didaktik der Geometrie (120 Min)						
Sonstiges	nahme a	Besuch der Vorles n der Vorlesung "0 empfohlen.						

	Modellieren und Praktische Mathematik – Modelling and Practical Mathematics
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 240 h
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte				
Grundlagen der Numerik	V+Ü/P	6 (5)	Р	4+2	177	8				
Um das Modul abschließen zu k	Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:									
Anwesenheitspflicht	Praktikur	n Grundlagen der	Numerik							
IAKTIVA LAIINANMA	_	Erfolgreiche schriftliche Bearbeitung der Übungsaufgaben und mündliche Prä- sentation eigener Lösungen								
Studienleistung(en)	keine									
Modulprüfung	Klausur (120 Min)									

Modul 7	Stocha	Stochastik - Stochastics						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 2	240 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Seme	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte		
Einführung in die Stochastik	V+Ü	5 (6)	Р	4+2	177	8		
Um das Modul abschließen zu k	önnen s	ind folgende Leis	tungen zu erl	oringen:				
Aktive Teilnahme	Erfolgreiche schriftliche Bearbeitung der Übungsaufgaben und mündliche Prä- sentation eigener Lösungen							
Studienleistung(en)	keine	ceine						
Modulprüfung	Klausur	(120 Min)						

HS = Hauptseminar

P = Pflichtlehrveranstaltung

Pr = Praktikum S = Seminar Ü = Übung V = Vorlesung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Nähere fachspezifische Regelungen gemäß Prüfungsordnung

Studienleistungen sind üblicherweise benotet, gehen aber nicht in die Modulnote ein. Die erzielte Note wird im Transcript of Records aufgeführt.

§ 13 Absatz 5 – Mündliche Ergänzungsprüfung: Für alle schriftlichen Modul(teil-)prüfungen des Faches Mathematik gilt, dass bei dreimaligem Nicht-Bestehen auf Antrag eine mündliche Ergän-

zungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfindet. Der Antrag ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse zu richten.

17. Musik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Bestehen einer Eignungsprüfung

2.1 Definition der besonderen Vorbildung oder Tätigkeit bzw. einer Eignungsprüfung: Gemäß Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung

2.2 Fristen zur Vorlage des Nachweises:

Gemäß Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung

2.3 Verfahren zum Führen des Nachweises:

Gemäß Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung

2.4 Wiederholungsmöglichkeit:

Gemäß Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 74 SWS, davon 16*-SWS (gesamt exakt: 69,56 SWS)

Pflichtveranstaltungen: 38+16* SWS
 Wahlpflichtveranstaltungen: 20 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1. Modul 1: Individuelle künstlerische Ausbildung 1 (Hauptfach- und Nebenfach)
- 2.2. Modul 2: Individuelle künstlerische Ausbildung 2 (Hauptfach- und Nebenfach)
- 2.3. Modul 3: Schulpraktisches Instrumentalspiel und Musiktheorie (Grundlagen)
- 2.4. Modul 4: Ensemble
- 2.5. Modul 5: Musikwissenschaft (Grundlagen)
- 2.6. Modul 6: Musikpädagogik und Musikdidaktik
- 2.7. Modul 10: Künstlerische Praxis für das Gymnasium
- 2.8. Modul 11: Schulpraktisches Instrumentalspiel und Musiktheorie für das Gymnasium
- 2.9. Modul 12: Musikwissenschaft und Musikpädagogik im Dialog für das Gymnasium

	Individuelle künstlerische Ausbildung 1 (Hauptfach und Nebenfach) Individual artistic practice 1	[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P	

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP =	5 LP = 150 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester							
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst-stu- dium	Leistungs- punkte		
a1) Künstlerisches Hauptfach 1	EU	1	Р	1	19,5h	1		
a2) Künstlerisches Hauptfach 2	EU	2	Р	1	19,5h	1		
b) Erstes künstlerisches Neben- fach 1	EU	2	Р	1*	23h	1		
c) Stimmbildung/Gesang	EU	1	Р	1*	23h	1		
d) Zweites künstlerisches Nebenfach 1	EU	2	Р	1*	23h	1		
Um das Modul abschließen zu kö	innen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:				
Anwesenheit	Es best	eht Anwesenheits	oflicht in allen	LV des Modu	ıls.			
Aktive Teilnahme	gemäß	§ 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	/							
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung mit Modul 2							
Begründung der Anwesenheitspflicht			gemäß § 5 Abs. 5					
Sonstiges			eine *SWS entspricht 30 Minuten Unterricht					

Modul 2	(Hauptfa	Individuelle künstlerische Ausbildung 2 (Hauptfach und Nebenfach) Individual artistic practice 2					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 2	240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	ster					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst-stu- dium	Leistungs- punkte	
a1) Künstlerisches Hauptfach 3	EU	3	Р	1	19,5h	1	
a2) Künstlerisches Hauptfach 4	EU	4	Р	1	49,5h	2	
b1) Erstes künstlerisches Nebenfach 2	EU	3	Р	1*	23h	1	
b2) Erstes künstlerisches Nebenfach 3	EU	4	Р	1*	53h	2	
c1) Zweites künstlerisches Nebenfach 2	EU	3	Р	1*	23h	1	
c2) Zweites künstlerisches Nebenfach 3	EU	4	Р	1*	23h	1	
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	ind folgende Leis	tungen zu erl	bringen:			
Anwesenheit	Es beste	ht Anwesenheitsp	flicht in allen L	V des Modul	S.		
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	/						
Modulprüfung	Modulübergreifende praktische Prüfung mit Modul 1 MTP 1 zu a2 (ca. 20 Min), 50% MTP 2 zu b2 (ca. 10 Min), 50%						
Begründung der Anwesenheitsp	oflicht	_	gemäß § 5 Abs. 5				
Sonstiges			eine *SWS entspricht 30 Minuten Unterricht				

Modul 3	Musikt	Schulpraktisches Instrumentalspiel und Musiktheorie (Grundlagen) Accompanying instrument and music theory					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 2	70 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	4 Semes	ster					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst-stu- dium	Leistungs- punkte	
a1) Musiktheorie und Hörschulung 1	KG	1	Р	2	9h	1	
a2) Musiktheorie und Hörschulung 2	KG	2	Р	2	9h	1	
a3) Musiktheorie und Hörschulung 3	KG	3	Р	2	39h	2	
b) Schulpraktisches Klavierspiel 1 (Einführung)	künstl. Unt.	1	Р	2	39h	2	
c1) Schulpraktisches Klavierspiel 2	EU	2	Р	1*	23h	1	
c2) Schulpraktisches Klavierspiel 3	EU	3	Р	1*	23h	1	
c3) Schulpraktisches Klavierspiel 4	EU	4	Р	1*	23h	1	
Um das Modul abschließen zu kön	nen sind	folgende Leistung	gen zu erbri	ngen:			
Anwesenheit	Es beste	ht Anwesenheitspfli	icht in allen L	V des Modu	ls.		
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	zu c1) Schulpraktisches Klavierspiel (Vorspiel, ca. 15 Min)						
Modulprüfung	Klausur zu a1-3 (90 Minuten)						
Begründung der Anwesenheitspfli	Begründung der Anwesenheitspflicht			gemäß § 5 Abs. 5			
Sonstiges eine *SWS			eine *SWS	entspricht 30	Minuten Unt	terricht	

Modul 4	Ensemble Ensemble]	[Modul-Ke	nnnummer]			
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	4 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst-stu- dium	Leistung- spunkte
a1) Hochschulchor 1	O/E/C	2	Р	2	9h	1
a2) Hochschulchor 2	O/E/C	3	Р	2	9h	1
b) Chorleitung 1 (Basiskurs)	künstl. Unt.	1	Р	2	39h	2
c1) Chorleitung 2 (Fortgeschrittene)	künstl. KG	2	Р	1	19,5h	1
c2) Chorleitung 3 (Fortgeschrittene)	künstl. KG	3	Р	1	49,5h	2
d1) Studiochor 1	künstl. Unt.	2	Р	1	4,5h	0,5
d2) Studiochor 2	künstl. Unt.	3	Р	1	4,5h	0,5
e) Ensemblepraxis (SWP Klassik) ODER Ensemblepraxis (SWP Jazz)	künstl. Unt.	4	WP	2	9h	1
Um das Modul abschließen zu k	önnen sind fo	gende Leistunge	n zu erbrin	gen:		

Begründung der Anwesenheitspflicht		gemäß § 5 Abs. 5				
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung	zu c2 (ca. 15 Min.)				
Studienleistung(en)	1					
Aktive Teilnahme	emäß § 5 Abs. 3					
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in allen LV des Moduls.					

Modul 5		Musikwissenschaft (Grundlagen) Musicology (basics) [Modul-Kennnum]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 1	150 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Seme	ster						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflich- tungsgrad zeit (SWS) Selbst-stu- punk						
a) Musikwissenschaft 1 (Einführung)	Ü	1	Р	2	391	h	2	
b) Musikwissenschaft 2	S	2	Р	2	391	h	2	
c) Musikwissenschaft 3	Ü	3	Р	2	9h	า	1	
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	ind folgende Leis	tungen zu erl	oringen:				
Anwesenheit	gem. Vo	rgaben IKM						
Aktive Teilnahme	gemäß §	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Studienle	Studienleistung zu a) (Klausur, 90 Min., unbenotet)						
Modulprüfung	Portfolio	Portfolio (semesterbegleitend) zu a-b						
Begründung der Anwesenheitsp	oflicht		gemäß § 5 A	bs. 5				

Modul 6		Musikpädagogik und Musikdidaktik Music Education (Basics)								
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р									
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 150 h	ı								
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester									
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflich- tungsgrad zeit (SWS) Selbst- studium punkt								
a) Musikdidaktik 1 (Einführung)	PS	1	Р	2	39h	2				
b) Musikdidaktik 2	S	2	Р	2	39h	2				
c) Bewegung/Tanz/Rhythmik	künstl. Unt.	2	Р	1	19,5h	1				
Um das Modul abschließen zu k	önnen sind f	olgende Leistun	gen zu erbri	ngen:						
Anwesenheit	Es besteht A	nwesenheitspflich	t in allen LV	des Moduls.						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 A	bs. 3								
Studienleistung(en)	l .									
Modulprüfung	Mündliche Abschlussprüfung zu a); Dauer der mündlichen Prüfung: 20 Minuten									
Begründung der Anwesenheitsp	oflicht		gemäß § 5 /	Abs. 5						

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Selbst-stu- dium	Leistungs- punkte			
a1) Künstlerisches Hauptfach 5	EU	5	Р	1*	23h	1	
a2) Künstlerisches Hauptfach 6	EU	6	Р	1*	23h	1	
b1) Künstlerisches Nebenfach 4	EU	5	Р	1*	23h	1	
b2) Künstlerisches Nebenfach 5	EU	6	Р	1*	23h	1	
c1) Chorleitung 4 ODER Ensembleleitung 1	künstl. KG	5	WP	1	19,5h	1	
c2) Chorleitung 5 ODER Ensembleleitung 2	künstl. KG	6	WP	1	19,5h	1	
d1) Studiochor 3 ODER Studioensemble 1	künstl. Unt.	5	WP	1	4,5h	0,5	
d2) Studiochor 4 ODER Studioensemble 2	künstl. Unt.	6	WP	1	4,5h	0,5	
e1) Ensemble 1 ODER Chor 3	C/O/E	5	WP	2	9h	1	
e2) Ensemble 2 ODER Chor 4	C/O/E	6	WP	2	9h	1	
f1) Bläserklasse 1 ODER Streicherklasse 1	C/O/E	5 (4)	WP	2	9h	1	
f2) Bläserklasse 2 ODER Streicherklasse 2	C/O/E	6 (5)	WP	2	39h	2	
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leist	tungen zu erl	oringen:			
Anwesenheit	Es beste	ht Anwesenheitspf	licht in allen L	V des Modul	S.		
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	/						
Modulprüfung	Zusammenfassende künstlerisch-praktische Abschlussprüfung (ca. 30 Min.)						
Begründung der Anwesenheitsp	flicht		gemäß § 5 A	bs. 5			
Sonstiges			eine *SWS entspricht 30 Minuten Unterricht				

Modul 11	Schulpraktisches Instrumentalspiel und Musiktheorie für das Gymnasium Accompanying Instrument and Music theory for grammar schools					[Modul-Kennnummer]		
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP =	= 180 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungsgrad zeit (SWS) Selbst-studium punkte							
a1) Musiktheorie 4 (Klassik) ODER Musiktheorie 4 (Jazz/Pop)	KG	5	WP	2	39h	2		
a2) Musiktheorie 5 (Klassik) ODER Musiktheorie 5 (Jazz/Pop)	KG 6 WP 2 9h 1							
b1) Schulpraktisches Klavierspiel 5	EU	EU 5 P 1* 23h 1						
b2) Schulpraktisches Klavierspiel 6	EU	6	Р	1*	53h	2		

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Es besteht Anwesenh	Es besteht Anwesenheitspflicht in allen LV des Moduls.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	zu a1 (Portfolio, unber	notet)					
Modulprüfung	Künstlerisch-praktisch	e Prüfung zu b2 (Dauer: ca. 20 Min.)					
Begründung der Anwesenh	neitspflicht	gemäß § 5 Abs. 5					
Sonstiges		eine *SWS entspricht 30 Minuten Unterricht					

Modul 12	im D	Musikwissenschaft und Musikpädagogik im Dialog für das Gymnasium Musicology and Music education intertwined						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р				•			
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP =	= 180 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Sen	nester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst-stu dium	Leistungs- punkte		
a) Kernthemen der Musikpädagogik	S	4	Р	2	39h	2		
b1) Musikwissenschaft 4	Ü	5	Р	2	9h	1		
b2) Musikwissenschaft 5 (Populäre Musik)	S	4	Р	2	39h	2		
c) Musikpädagogik (Vertiefung) ODER Musikwissenschaft (Vertiefung) ODER Populäre Musik (Vertiefung)	S	5	WP	2	9h	1		
Um das Modul abschließen zu kön	nen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	bringen:				
Anwesenheit	/							
Aktive Teilnahme	gemäl	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	/	1						
Modulprüfung		nmenfassende mü ion) ca. 40 Min.	ndliche Absch	nlussprüfung	zu a) und c)	(inkl. Kurzprä-		

EU = Einzelunterricht **KG** = Kleingruppe

Künstl. KG = Künstlerische Kleingruppe **Künstl. Unt.** = Künstlerischer Unterricht

LP = Leistungspunkt(e)

O/E/C = Orchester/Ensemble/Chor P = Pflichtveranstaltung

PS = Proseminar S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunde(n)

Ü = Übung V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtveranstaltung * = SWS = 30 Minuten

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Keine

18. Philosophie / Ethik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 43 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 43 SWSWahlpflichtveranstaltungen: keine

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

- 2.1 Grundlagen und Grundfragen der Ethik
- 2.2 Theoretische Philosophie I
- 2.3 Theoretische Philosophie II
- 2.4 Philosophie Anthropologie/Ethik
- 2.5 Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen
- 2.6 Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft
- 2.7 Fachdidaktik

Modul 21		"Grundlagen und Grundfragen der Ethik"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Ringvorlesung	٧	1	Р	2	1		
Einführung in die Praktische Philosophie/Ethik	>	2	Р	2	2		
Wissenschafts- propädeutisches Proseminar	PS	1	Р	2	5		
Tutorium zum wissenschafts- propädeutischen Proseminar	Т	1	Р	1	1		

Schlüsseltexte der Praktischen Philosophie/Ethik	PS	2	Р	2	3			
Modulprüfung	١	Hausarbeit (8-10 Seiten) im wissenschaftspropädeutischen Proseminar						
Gesamt				9 SWS	12 LP			
Sonstiges	geach	er Wahl der Form o tet werden, dass i ngsformen abgede	m Verlauf de		•			

Modul 22 "Theoretische Philosophie I" sws LΡ Lehrveranstaltung Art Regelsemester Verpflich-Studienleistung WiSe (SoSe) tungsgrad Einführung in die Geschichte Р 2 2 1 der Metaphysik Einführung in die Theoretische 1 2 2 Ρ Philosophie I Schlüsseltexte der 2 PS 3 Theoretischen Philosophie I Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) Modulprüfung oder Mündliche Prüfung (20 Min.) im PS Gesamt 6 SWS 7 LP Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) Sonstiges Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.

Modul 23		"Theoretische Philosophie II"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Einführung in die Theoretische Philosophie II	V	2	Р	2	2		
Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie II (1)	PS	2	Р	2	3		
Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie II (2)	PS	3	Р	2	3		
Modulprüfung	,	Hausarbeit (8-1 Ausarbeitung 5 Se er Mündliche Prüt					
Gesamt				6 SWS	8 LP		
Sonstiges	Der/di fest.	e Dozent/in legt v	or Prüfungsa	nmeldung	die Prü	fungsform(en)	

Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.

Modul 24	"Phil	"Philosophische Anthropologie/Ethik"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Philosophische Anthropologie/Ethik	V	3	Р	2	2				
Schlüsseltexte der Philosophischen Anthropologie/Ethik (1)	PS	3	Р	2	3				
Schlüsseltexte der Philosophischen Anthropologie/Ethik (2)	PS	3	Р	2	3				
Modulprüfung	(+ Au	arbeit (8-10 Seiter sarbeitung 5 Seite Mündliche Prüfung	n) oder Klau	sur (90 M					
Gesamt				6 SWS	8 LP				
Sonstiges	fest. Bei de geach	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.							

Modul 25	"Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Seminar (1)	S	4	Р	2	4			
Seminar (2)	S	4	Р	2	5			
Modulprüfung	`	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) in einem S						
Gesamt				4 SWS	9 LP			
Sonstiges	fest. Bei de geach	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en)						

Modul 26	۸,,	"Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft"							
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsemester Verpflich- tungsgrad SWS LP Studienleis							
Seminar (1)	S	5	Р	2	5				
Seminar (2)	S	6	Р	2	5				
Modulprüfung	,	Hausarbeit (8-1 Ausarbeitung 5 Se der Mündliche Prü	iten) oder Kla	ausur (90	Min.)				
Gesamt				4 SWS	10 LP				
Sonstiges	fest. Bei de geach	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en)							

Modul 27			"Fachd	idaktik"			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Unterrichtsmethoden	Ü	4	Р	2	3		
Philosophie der Bildung und Entwicklung (1)	S	5	Р	2	4		
Lehren und Lernen (1)	Ü	6	Р	2	2		
Unterrichtsplanung und Bewertung	Ü	6	Р	2	2		
Modulprüfung	1	sarbeit (8-10 Seite tung 5 Seiten) ode ndliche Prüfung (2	e r Klausur (90	Min.) od	er		
Gesamt				8 SWS	11 LP		
Sonstiges	fest. Bei de geach	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en)					

LP = Leistungspunkt(e)
P = Pflichtveranstaltung

PS = Proseminar S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunde

V = Vorlesung T = Tutorium Ü = Übung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

19. Physik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang 54 SWS, davon

PflichtveranstaltungenWahlpflichtveranstaltungen54 SWS0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

- 2.1 Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik
- 2.2 Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik
- 2.3 Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik
- 2.4 Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik
- 2.5 Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik
- 2.6 Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik
- 2.7 Fachdidaktik 2: Physikunterricht Konzeptionen und Praxis
- 2.8 Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik

Modul 1	namik	Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermody- namik Experimental physics 1: mechanics, thermodynamics				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	11,5 LP	= 345 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
Vorlesung mit Übung und Tuto- rium "Experimentalphysik 1"		1 (1)	Р		177 h	8,5 LP
Vorlesung	V			4 SWS		
Übung	Ü			2 SWS		
Tutorium	S		Р	2 SWS		

Vorlesung mit Übung "Mathematische sche Rechenmethoden 1"		1 (1)	Р		48 h	3 LP
Vorlesung	V			2 SWS		
Übung	Ü			2 SWS		
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Erfolgrei	che Bearbeitung d	er Übungsauf	gaben.		
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	In Umfar rimentalp	Klausur (Umfang 120 Minuten, Bearbeitungszeit maximal 180 Minuten). In Umfang und Wichtung umfasst die Klausur die Inhalte der Vorlesungen Experimentalphysik 1 und Mathematische Rechenmethoden 1 im Verhältnis 2:1. Beide Teile der Klausur müssen individuell bestanden werden.				

Modul 2	tik	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Op- tik Experimental physics 2: elektrodynamics, optics				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	11,5 LP	= 345 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
Vorlesung mit Übung "Experimentalphysik 2"		2 (2)	Р		177 h	8,5 LP
Vorlesung	V			4 SWS		
Übung	Ü			2 SWS		
Tutorium	S		Р	2 SWS		
Vorlesung mit Übung "Mathemati- sche Rechenmethoden 2"		2 (2)	Р		58,5 h	3 LP
Vorlesung	V			2 SWS		
Übung	Ü			1 SWS		
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	ind folgende Leis	tungen zu erl	bringen:		
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Erfolgrei	che Bearbeitung d	er Übungsauf	gaben.		
Studienleistung(en)	keine	eine				
Modulprüfung	Mündl. P	rüfung (30 Min.)				

Modul 3	Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik Physics didaktics 1: didactical extenisons to experimental physics					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р				•	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	4 LP = 1	20 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) Seminar "Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik 1"		2 (2)	Р	2 SWS	39 h	2 LP

b) Seminar "Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik 2"		3 (3)	Р	2 SWS	39 h	2 LP	
Um das Modul abschließen zu k	Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	beide Lehrveranstaltungen						
Aktive Teilnahme	Präsenta	tion eigenständige	er Beiträge				
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Mündl. Prüfung (30 Min.)						
Begründung der Anwesenheitspflicht		gemäß § 5 Abs. 5					

Modul 4	nik, Th	Experimentelles Grundpraktikum 1: Mecha- nik, Thermodynamik Basic experimental lab course 1: mechanics, thermodyna- mics				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP = 1	80 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
Praktikum: Experimentelles Grundpraktikum 1 (Mechanik, Thermodynamik)	Pr	3 (3)	Р	4 SWS	127,5 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:		
Anwesenheit	Pr					
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Portfolio	Portfolio von Testaten zu den durchgeführten Versuchen				
Begründung der Anwesenheitspfli	cht		gemäß § 5 A	bs. 5		

Modul 5	dynam	Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektro- dynamik, Optik Basic experimental lab course 2: electrodynamics, optics				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP = 1	180 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
Praktikum: Experimentelles Grundpraktikum 2 (Elektrodyna- mik, Optik)	Pr	4 (4)	Р	4 SWS	148,5 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	ind folgende Leis	tungen zu erl	bringen:		
Anwesenheit	Pr					
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Portfolio	Portfolio von Testaten zu den durchgeführten Versuchen				
Begründung der Anwesenheitspfli	cht			gemäß § 5 A	bs. 5	

Modul 6	physik	Experimentalphysik 3: Atom- und Quanten- physik Experimental physics 3: atomic and quantum physics				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 2	40 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
Vorlesung mit Übung "Wellen und Quantenphysik"		4 (6)	Р		177 h	8 LP
Vorlesung	V			4 SWS		
Übung	Ü			2 SWS		
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	bringen:		
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben.					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur ((Umfang 120 Min.,	Bearbeitungs	zeit maximal	180 Min.)	

Modul 7	Fachdidaktik 2: Physikunterricht Konzeptionen und Praxis Physics didaktics 2: physics education concepts and practice					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP =	300 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) Vorlesung "Grundlagen der Fachdidaktik"	V	5 (4)	Р	1 SWS	19,5 h	1 LP
b) Seminar "Demonstrationsprak- tikum 1"	S	5 (4)	Р	4 SWS	138 h	6 LP
c) Seminar "Lehr-Lern-Labor"	S	6 (5)	Р	2 SWS	59 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	ind folgende Leis	tungen zu erl	bringen:		
Anwesenheit	Pr, S					
Aktive Teilnahme	Aufbau, l	Durchführung und	Auswertung v	on Versuche	n	
Studienleistung(en)						
Modulprüfung		Abschlussprüfung mit einem praktischen Teil (45 Min.) und einem mündlichen Feil (20 Min.).				
Begründung der Anwesenheitspflic	Begründung der Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5					

Modul 8	Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik Theoretical physics 1: theoretical mechanics, elektrodynamics	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 240 h	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2	

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
Vorlesung mit Übung "Theoretische Mechanik"		5 (6)	Р		88 h	4 LP
Vorlesung	V			2 SWS		
Übung	Ü			1 SWS		
Vorlesung mit Übung "Theoreti- sche Elektrodynamik"		6 (5)	Р		88 h	4 LP
Vorlesung	V			2 SWS		
Übung	Ü			1 SWS		
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	ind folgende Leis	tungen zu erl	oringen:		
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Erfolgrei	che Bearbeitung d	er Übungsauf	gaben		
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Zwei Modulteilprüfungen, bestehend aus je einer Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.) zu den Themenbereichen "Theoretische Mechanik" und "Theoretische Elektrodynamik". Regelsemester für die Klausuren ist jeweils das Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung belegt wird.					

LP = Leistungspunkt(e)
P = Pflichtlehrveranstaltung

Pr = Praktikum S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunde(n)

Ü = Übung V = Vorlesung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Nähere fachspezifische Regelungen gemäß Prüfungsordnung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Physik gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfindet. Der Antrag ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse zu richten.

20. Russisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 42 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1. Grundmodul Sprache: Einführung in die sprachlichen Grundlagen
- 2.2. Grundmodul Wissenschaft: Theoretische und methodische Grundlagen der Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft
- 2.3. Aufbaumodul 1 Sprache: Vertiefung der sprachlichen Grundlagen
- 2.4. Aufbaumodul 1 Wissenschaft: Themenorientierte Hinführung zu Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft
- 2.5. Aufbaumodul 2 Sprache: Entwicklung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit
- 2.6. Aufbaumodul 2 Wissenschaft: Themenorientierte Vertiefung der Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft; Didaktik der Textarbeit

(1) Grundmodul Sprache: Einführung in die sprachlichen Grundlagen											
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Leistungs- punkte	Studienleistung							
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn	Ü	1	Р	4	2						
Grundkurs 1	Ü	1	Р	4	4	Klausur (60 Min.)					
Grundkurs 2	Ü	2	Р	4	4						
Modulprüfung		Klausur (60 Min.) in Grundkurs 2; unbenotet									
Gesamt		12 SWS 10 LP									

Modul 2		Grundmodul Wissenschaft: Theoretische und methodische Grund- lagen der Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kultur- wissenschaft								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung				
a) Einführung Sprachwissenschaft	V+Tut	1 (2)	Р	3	5	Klausur (90 Min.)				
b) Einführung Literatur- wissenschaft	PS	2 (1)	Р	3	5	in a) oder b)				
Vorlesung zur Kultur- und Geistesgeschichte	V	1 (2)	Р	2	2					
Vorlesung Literaturwiss. oder Übung Sprachwiss.	V/Ü	2 (1)	WP	2	2					
INIOGIIIDEIITIIDG	Klausur (90 Min.) in Veranstaltung a) oder b), in der keine Studienleistung erbracht wurde.									
Gesamt				10	14					

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)		SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung		
Aufbaukurs 1 (davon 2 SWS mit fachdidaktischer Ausrichtung), bestehend aus: a) Grammatik I, b) Übersetzung Russisch-Deutsch, c) Konversation, Phonetik/Intonation	ΰ	3 (4) 4 (3) 4 (3)	Р	2 2 2	4 4			
Modulprüfung			Klausur (6	0 Min.) in	a)			
Gesamt	6 SWS 12 LP							

(4) Aufbaumodul 1 Wissenschaft: Themenorientierte Hinführung zu Literaturwissen- schaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung				
a) thematisches Proseminar Sprachwissenschaft	PS	3/4	WP	2	5	schriftliche Hausarbeit zu einem der				
b) thematisches Proseminar Literatur- wissenschaft	PS	3/4	WP	2	5	Proseminare a) oder b)				
Modulprüfung		schriftliche Hausarbeit zu dem Proseminar, in dem keine Studienleistung erbracht wird								
Gesamt		4 SWS 10 LP								

(5) Aufbaumodul 2 Sprache: Entwicklung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucks- fähigkeit										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)		SWS	Leistungs- punkte	Studienleis- tung				
Aufbaukurs 2 (davon 2 SWS mit fachdidak- tischer Ausrichtung), bestehend aus: a) Aufsatz/ Textparaphrase, Konversation b) Grammatik II	Ü	5 (6) 6 (5)	Р	2	4	Klausur (60 Min.)				
Modulprüfung		ı	ndl. Prüfung	(10 Min.)	in a)					
Gesamt				4 SWS	8 LP					

(6) Aufbaumodul 2 Wissenschaft: Themenorientierte Vertiefung der Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft; Didaktik der Textarbeit										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)			Leistungs- punkte	Studien— leistung				
Landeskunde	PS	5 (6)	Р	2	4					
Fachdidaktik	PS	6 (5)	Р	2	5					
Vorlesung oder Übung zur Sprach-, Literatur- oder Kultur- wissenschaft	V/Ü	6 (5)	WP	2	2					
Modulprüfung	_	schriftlic	he Hausarb	eit (zur Fa	chdidaktik)	_				
Gesamt		6 SWS 11 LP								

HS	=	Hauptseminar	PS	=	Proseminar
os	=	Oberseminar	Ü	=	Übung
Pr	=	Praktikum	V	=	Vorlesung

P = Pflichtlehrveranstaltung WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

3. Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in der Regel ein Studienaufenthalt in einem russischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, wird dringend empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein Learning Agreement abzuschließen.

21. Sozialkunde

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 44 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 32 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1. Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen
- 2.2. Demokratie und Gesellschaft in Deutschland
- 2.3. Politische Theorie
- 2.4. Vergleich politischer Systeme
- 2.5. Fachdidaktik Sozialkunde
- 2.6. Internationale Beziehungen/Außenpolitik
- 2.7. Wirtschaft und Gesellschaft

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Modul 1: Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen
 - K: Wissenschaftliches Arbeiten
- Modul 2: Demokratie und Gesellschaft in Deutschland
 - S: Das politische System der BRD
- Modul 3: Politische Theorie
 - S: Politische Theorie
- Modul 4: Vergleich politischer Systeme
 - S: Analyse und Vergleich politischer Systeme
- Modul 5: Fachdidaktik Sozialkunde
 - S: Fachdidaktik II
 - K: Fachdidaktik III

Modul 6: Internationale Beziehungen/Außenpolitik

- S: Internationale Beziehungen

Modul 7: Wirtschaft und Gesellschaft S: Wirtschaft und Gesellschaft

Modul 1	Grun	Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardiszip- linen						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	LP	Studienleistung				
Einführung in die Politikwis- senschaft	V	V 1 P 2						
Wissenschaftliches Arbeiten	K	1	Р	2	2			
Methoden der empirischen Sozialforschung	V	1 (oder 2*)	Р	2	2			
Statistik	V	2 (oder 1*)	Р	2	3			
Modulprüfung	Die Meine Trung i ein Drim ers dere Gewigel na	ur (90 Min.) odulprüfung beste Feilprüfung bezieh n die Politikwisse ittel) und kann dire ten Semester abs Feilprüfung bezieh empirischen Pol chtung: zwei Dritte ach dem zweiten Teilprüfungen mü	1					
Gesamt				8 SWS	10 LP			
Sonstiges								

Modul 2		Demokratie und Gesellschaft in Deutschland				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in das politische System der BRD	V	1 (oder 2*)	Р	2	2	
Das politische System der BRD	S	1 (oder 2*)	Р	2	4	
Thema	V	2 (oder 3*)	WP	2	2	
Modulprüfung	Klaus	ur (90 Min.) oder I		1		
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Sonstiges						

Modul 3		Politische Theorie				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
Einführung in die Politische Theorie	V	3 (oder 2*)	Р	2	2	
Politische Theorie	S	3	Р	2	4	
Thema	V	4 (oder 3*)	WP	2	2	
Modulprüfung	Klaus	ur (90 Min.) oder I	-lausarbeit**		1	
Gesamt		6 SWS			9 LP	
Sonstiges						

Modul 4		Vergleich politischer Systeme						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Einführung in die Analyse und den Vergleich pol. Systeme	V	2 (oder 1*)	Р	2	2			
Analyse und Vergleich pol. Systeme	S	2 (oder 1*)	Р	2	4			
Thema	V	3 (oder 2*)	WP	2	2			
Modulprüfung	Klaus	ur (90 Min.) oder l		1				
Gesamt				6 SWS	9 LP			
Sonstiges								

Modul 5		Fachdidaktik Sozialkunde						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Fachdidaktik I	V	3 (oder 4*)	Р	2	2			
Fachdidaktik II	S	4 (oder 5*)	Р	2	4			
Fachdidaktik III	K	5 (oder 6*)	WP	2	3			
Modulprüfung	Klaus Min.)	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)						
Gesamt		6 SWS						
Sonstiges								

Modul 6		Internationale Beziehungen / Außenpolitik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Einführung in die Internationa- len Beziehungen	V	4 (oder 3*)	Р	2	2			
Internationale Beziehungen	S	5 (oder 4*)	Р	2	4			
Thema	V	5 (oder 4*)	WP	2	2			
Modulprüfung	Klaus	ur (90 Min.) oder I	-lausarbeit**		1			
Gesamt				6 SWS	9 LP			
Sonstiges								

Modul 7		Wirtschaft und Gesellschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Einführung in Wirtschaft und Gesellschaft	V	5 (oder 4*)	Р	2	2			
Wirtschaft und Gesellschaft	S	5 (oder 4*)	Р	2	4			
Thema	V	6 (oder 5*)	Р	2	2			
Modulprüfung	Klaus	ur (90 Min.) oder I	-lausarbeit**		1			
Gesamt				6 SWS	9 LP			
Sonstiges								

^{*}Gilt für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester beginnen.

K = Kleingruppe
LP = Leistungspunkte

P = Pflichtlehrveranstaltung

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Modulprüfungen: Eine einmal gewählte Prüfungsform für das Modul ist verbindlich. Im Falle der Wiederholung einer Prüfung muss diese in derselben Form erbracht werden wie der/die nicht bestandene/n Versuch/e.

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 7 und § 13 Abs. 2 Satz 7 in einer Fremdsprache abgehalten werden.

^{**} In zwei der fünf Module "Demokratie und Gesellschaft in Deutschland", "Politische Theorie", "Internationale Beziehungen/Außenpolitik", "Vergleich politischer Systeme" und "Wirtschaft und Gesellschaft" sind im Rahmen der Modulprüfungen wissenschaftliche Hausarbeiten zu schreiben.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

22. Spanisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums des Spanischen sind fortgeschrittene Kenntnisse der spanischen Sprache. Ferner sind ausreichende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache nachzuweisen.

Die Aufnahme des lehramtsspezifischen Schwerpunktes Gymnasium zum fünften Semester setzt die in den Modulen 3 und 4 zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 48 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 36 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

2. Modulplan

Den Modulen 2, 4 und 5 vorangestellt ist ein "Sprachpraktischer Eingangstest" zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50 % der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Als Äquivalent anerkannt werden das *Diploma de Español Lengua Extranjera* (DELE Inicial B1) oder ein Abiturzeugnis aus einem spanischsprachigen Land. Das Modul 1 kann ohne Zugangsvoraussetzungen belegt werden. Nach dem Bestehen des Moduls 1 gilt der "Sprachpraktische Eingangstest" als bestanden.

Studierende, die zwei romanische Sprachen studieren, müssen die Vorlesung *Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten* nur einmal besuchen. Bei Spanisch als Erstfach und Französisch oder Italienisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Spanisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Spanisch) studieren, absolvieren Modul 3.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1	[M 05.150.001b]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h	

	duldauer t Studienverlaufsplan)	2 Semester							
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbststu- dium	Leistungs- punkte		
a)	Phonetik	Ü	1	Р	2 SWS/21 h	69 h	2 LP		
b)	Grammatik und Kommunikation 1	Ü	1	Р	2 SWS/21 h	69 h	2 LP		
c)	Grammatik und Kommunikation 2	Ü	2	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP		
d)	Modulprüfungen a) + b); c)		2			60 h	2 LP		
Um	das Modul abschließen zu k	önnen si	ind folgende Leis	tungen zu erl	oringen:				
Anv	vesenneit	•	l c) - Bei den Kurse nheitspflicht gemäß				d 2" besteht		
Akti	ve Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3							
Stu	dienleistung(en)	keine							
Mod	Modulprüfung Klausur (120 Min.) aus a) und b); Mündliche Prüfung (10 Min.) in c)								

Мо	dul 2	Mündli	che und schrift	liche Komm	unikation 2	M 05.	[50.002b]		
Pfli	cht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtn	nodul			•			
	stungspunkte (LP) und Ar- tsaufwand (workload)	8 LP = 2	8 LP = 240 h						
	duldauer t Studienverlaufsplan)	2 Seme	ster						
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbststu- dium	Leistungs- punkte		
a)	Textverständnis und Über- setzung	Ü	2	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP		
b)	Textredaktion 1	Ü	3	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP		
c)	Übersetzung Deutsch-Spa- nisch 1	Ü	3	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP		
d)	Modulprüfung a), b) + c)		3			60 h	2 LP		
Um	das Modul abschließen zu k	önnen s	ind folgende Leis	tungen zu erl	oringen:				
Anv	vesenheit								
Aktive Teilnahme gemäß § 5 Abs. 3			5 Abs. 3		·				
Stu	Studienleistung(en) keine								
Мо	dulprüfung	Klausur	(120 Min.) aus a),	b) und c)					
Zuç	gangsvoraussetzung(en)			Bestehen des Eingangstests bzw. des Moduls 1					

Modul 3	Grundlagen der spanischen Sprachwissenschaft	[M 05.150.003b]

Pfli	cht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul							
	stungspunkte (LP) und Ar- tsaufwand (workload)	8 LP = 240 h							
	duldauer t Studienverlaufsplan)	2 Seme	ster						
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbststu- dium	Leistungs- punkte		
a)	Einführung in die Sprachwis- senschaft für Romanisten	VL	1	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP		
b)	Proseminar 1 Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	PS	1	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP		
c)	Modulprüfung a) + b)		1			60 h	2 LP		
d)	Proseminar 2 Spanisch dia- chron	PS	2	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP		
Um	das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:				
Anv	vesenheit								
Akti	ve Teilnahme	-	5 Abs. 3, bei d) ir vier Aufgabenstellu		•		von		
Stu	dienleistung(en)	keine							
Modulprüfung Klausur (90			(90 Min.) zu a) und	d b)					
Sonstiges				Bei Spanisch nisch als Zwe nisch Modul 3 eine romanisc solvieren Mod	itfach absolv a statt Modu he Sprache	l 3. Studierend	nde in Spa- le, die nur		

Мо	dul 3a	Grundl	agen der spanis	schen Sprac	chwissenso	chaft [M 05.15	0.3003k]
Pfli	cht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	nodul				
Leistungspunkte (LP) und Ar- beitsaufwand (workload) 8 LP = 240 h							
	duldauer t Studienverlaufsplan)	2 Seme	ster				
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a)	Proseminar 1 Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	PS	1	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
b)	Modulprüfung a)		1			30 h	1 LP
c)	Proseminar 2 Spanisch dia- chron	PS	1	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
d)	Proseminar 3 zur spanischen Sprachwissenschaft	PS	2	WP	2 SWS/21 h	69 h	3 LP
Um	das Modul abschließen zu k	önnen si	ind folgende Leis	tungen zu erl	oringen:		
Anv	vesenheit			-	-	-	

Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3, bei c) insbesondere das erfolgreiche Bearbeiten vo drei bis vier Aufgabenstellungen im Laufe des Semesters	n		
Studienleistung(en)	Referat zu d)			
Modulprüfung	Klausur (45 Min.) zu a)			
Sonstiges	Bei Spanisch als Erstfach und Französisch nisch als Zweitfach absolvieren Studierend nisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende eine romanische Sprache (Spanisch) studi solvieren Modul 3.	e in Spa- die nur		

Modul 4 Grundlagen der hispanistischen Lite schaft				iteraturwis	sen- [M 05.15	0.004c]				
Pfli	cht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul								
	stungspunkte (LP) und Ar- saufwand (workload)									
	duldauer t Studienverlaufsplan)	2 Semes	ster							
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbststu- dium	Leistungs- punkte			
a)	Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	VL	3	Р	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP			
b)	Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	3	Р	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP			
c)	Proseminar 1 Einführung in die hispanistische Literaturwissenschaft	PS	3	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP			
d)	Proseminar 2 Autoren und Werke der spanischen und hispanoamerikanischen Lite- ratur	PS	4	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP			
e)	Modulprüfung d)		4			60 h	2 LP			
Um	das Modul abschließen zu k	önnen si	ind folgende Leis	tungen zu erl	oringen:					
Anv	vesenheit									
		•	5 Abs. 3							
	9(/	Keine								
	<u> </u>	Schriftliche Hausarbeit (12-15 S.) im Rahmen von d)								
Zug	angsvoraussetzung(en)	Bestehen des Eingangstests bzw. des Moduls 1								

Modul 5	Hispanistische Kulturwissenschaft 1	[M 05.150.005c]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester	

	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbststu- dium	Leistungs- punkte	
a)	Einführung in die hispanistische Kulturgeschichte	VL	2	Р	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP	
b)	Einführung in die hispanistische Kulturgeschichte	Ü/Tut	2	Р	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP	
c)	Proseminar 1 Einführung in die hispanistische Kulturwissenschaft	PS	2	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
d)	Proseminar 2 zur hispanistischen Kulturwissenschaft	PS	3	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
e)	Modulprüfung d)		3			30 h	1 LP	
Um	das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:			
Anv	vesenheit							
Aktive Teilnahme gemäß § 5 Abs. 3			5 Abs. 3					
Studienleistung(en) Keine								
Mod	dulprüfung	tion und schriftlich	he Ausarbeitung (8-10 S.) zu d)					
Zug	Zugangsvoraussetzung(en)			Bestehen des Eingangstests bzw. des Moduls 1				

Мо	dul 6	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 [M 05.150.006c]							
Pflie	cht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtn	nodul						
	stungspunkte (LP) und Ar- saufwand (workload)	18 1 P = 2411 h							
	duldauer t Studienverlaufsplan)	2 Seme	ster						
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbststu- dium	Leistungs- punkte		
a)	Übersetzung Deutsch-Spanisch 2	Ü	5	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP		
b)	Textredaktion 2	Ü	6	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP		
c)	Fachdidaktik	S	6	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP		
d)	Modulprüfung c)		6			60 h	2 LP		
Um	das Modul abschließen zu k	önnen s	ind folgende Leis	tungen zu erl	oringen:				
Anw	vesenheit vesenheit								
Aktive Teilnahme gemäß § 5 Abs. 3									
Stud	dienleistung(en)	(90 Min.) zu a) und	und b)						
Modulprüfung Klausur (90 Min.) zu c)									
Zug	angsvoraussetzung(en)	Erfolgrei	cher Abschluss de	r Module 1 un	d 2.				

Мо	dul 7	Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der spanischen Sprache								
Pfli	cht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul								
	stungspunkte (LP) und Ar- saufwand (workload)	9 LP = 270 h								
	duldauer t Studienverlaufsplan)	ufsplan) 2 Semester								
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflich- tungsgrad Zeit Selbststu- dium							
a)	VL zur spanischen Gegenwartssprache	VL	4	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP			
b)	Proseminar 3 zur spanischen Sprachwissenschaft	PS	4	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP			
c)	Modulprüfung b)			Р		60 h	2 LP			
d)	Sprachdidaktik	S	5	Р	2 SWS/21 h	69 h	3 LP			
Um	das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:					
Anv	vesenheit									
Akti	Aktive Teilnahme gemäß § 5 Abs. 3									
Stu	dienleistung(en)	Klausur ((60 Min.) in d)							
Mod	dulprüfung	Schriftlic	he Hausarbeit zu t	o)						

Мо	dul 8	Hispanistische Literaturwissenschaft: Vertie- fung, Literaturdidaktik									
Pfli	cht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtn	Pflichtmodul								
	stungspunkte (LP) und Ar- saufwand (workload)	9 LP = 270 h									
	duldauer t Studienverlaufsplan)	2 Seme	ster								
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte						
a)	VL zur hispanistischen Literaturwissenschaft	VL	5	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP				
b)	Proseminar 3 zur hispanistischen Literatur	PS	5	WP	2 SWS/21 h	99 h	2 LP				
c)	Modulprüfung b)		5			60 h	2 LP				
d)	Literaturdidaktik	S	6	Р	2 SWS/21 h	69 h	3 LP				
Um	das Modul abschließen zu k	önnen s	ind folgende Leis	tungen zu erl	oringen:						
Anv	Anwesenheit										
Akti	Aktive Teilnahme gemäß § 5 Abs. 3										
Stu	Studienleistung(en) Keine										
Mod	Modulprüfung Hausarbeit (12-15 S.) im Rahmen von b)										

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in der Regel ein Studienaufenthalt in einem spanischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Wird der Auslands-aufenthalt im Rahmen des Bachelorstudiengangs absolviert, bietet sich dafür vorzugsweise das 4. oder 5. Semester an. Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, wird dringend empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein Learning Agreement abzuschließen.

Legende:

P = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar
S = Seminar

SL = Studienleistung

Tut = Tutorium
Ü = Übung
V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

23. Sport

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Sportpraktische Eignungsprüfung

2.1.Definition der besonderen Vorbildung oder Tätigkeit bzw. einer Eignungsprüfung:

Das Studium des Faches Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien erfordert besondere konditionelle und koordinative Fähigkeiten sowie motorische Fertigkeiten in ausgewählten Sportarten, die im Rahmen der Eignungsprüfung gemäß der Eignungsprüfungsordnung Sport nachgewiesen werden.

2.2. Fristen zur Vorlage des Nachweises

Der Nachweis muss vor Aufnahme des Studiums vorliegen. Über Anerkennungen von Eignungsprüfungen anderer Hochschulen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches 02 für Sportwissenschaft.

2.3. Verfahren zum Führen des Nachweises

Die Eignungsprüfung findet in der Regel an einem Tag statt. Der/die Studierende erhält nach bestandener Eignungsprüfung eine schriftliche Bestätigung. Der Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung muss den Bewerbungsunterlagen beigefügt werden. Die Eignungsprüfung findet zweimal im Jahr statt.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang (Bachelor): 50 SWS davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 30 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

- 2.1. Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft
- 2.2. Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1
- 2.3. Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten
- 2.4. Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele

- 2.5. Modul 5: Disziplinen der Sportwissenschaft 2
- 2.6. Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1 "Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft"											
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung					
a) Einführung in das Studium und sportwissenschaftliches Arbeiten	Ü	2 (2)*	Р	1 SWS	1 LP	Klausur (60 Min.)					
b) Grundlagen der Sportpäda- gogik	V	3 (2)*	Р	2 SWS	2 LP	aus a), b), c) und d)					
c) Quantitative Forschungsmethoden	V	3 (2)*	Р	1 SWS	1 LP						
d) Qualitative Forschungsme- thoden	V	3 (2)*	Р	1 SWS	1 LP						
e) Didaktik des Schulsports	S	4 (3)*	WP	2 SWS	3 LP						
Modulprüfung	Hausarbeit aus e)										
Modulnote	Note der	· Hausarbeit		_	_						
Gesamt				7 SWS	8 LP						

Modul 2 "Disziplinen der Sportwissenschaft 1"										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
a) Bewegungswissenschaft	V	1 (4)*	Р	2 SWS	3 LP					
b) Trainingswissenschaft	V	1 (4)*	Р	2 SWS	3 LP					
c) Sportmedizin	V	1 (4)*	Р	3 SWS	3 LP					
d) Schulsportspezifische Vertiefung 1 ¹	S	2 (5)*	WP	2 SWS	2 LP					
Modulprüfung	Klausur	(120 Min.) a	ius a), b) und	l c)						
Modulnote	Note de	Note der Klausur								
Sonstiges	¹ Voraus	¹ Voraussetzung für die TN ist der Besuch der zugehörigen Vorlesung								
Gesamt		•		9 SWS	11 LP					

.

Modul 3 "Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten"											
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung					
a) Theorie der Individual- sportarten	V	1 (3)*	Р	1 SWS	1 LP						
b) Fachdidaktik Leichtath- letik (Laufen, Springen, Werfen)	S mit Ü	1+2 (2+3)*	Р	2 SWS	3 LP						

c) Fachdidaktik Turnen (Bewegen an und mit Ge- räten)	S mit Ü	1+2 (2+3)*	Р	2 SWS	3 LP			
d) Fachdidaktik Schwim- men (Bewegen im Was- ser)	S mit Ü	1+2 (2+3)*	Р	2 SWS	3 LP			
e) Fachdidaktik Gymnas- tik und Tanz (Gestalten, Tanzen, Darstellen)	S mit Ü	1+2 (2+3)*	Р	2 SWS	3 LP			
Zugangsvoraussetzung		ıngsschwimm ht nicht älter a		er oder g	leichwertige	e Qualifikation der		
Modulprüfung	in den 4 Ind Eine Modult einem fachd	ividualsportar eilprüfung be	ten (a-e). steht aus einem 「eil¹. Die Modult	· n schriftlic	hen (Klaus	und Lehrkompetenz sur von 30 Min.) und en mindestens mit der		
Modulnote	Mittelwert a	Mittelwert aus den 4 Modulteilprüfungen						
Sonstiges		¹ Aus organisatorischen Gründen kann die Modulteilprüfung in Theorie und Lehrkompetenz zeitlich nacheinander durchgeführt werden.						
Gesamt			-	9 SWS	13 LP	_		

Modu	Modul 4 "Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele"									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
a) Integrative Sportspielvermittlung	V	4 (6)*	Р	1 SWS	1 LP					
b) Fachdidaktik <i>Basketball</i>	S mit Ü	3+4 (5+6)*	WP	2 SWS	3 LP					
c) Fachdidaktik <i>Fußball</i>	S mit Ü	3+4 (5+6)*	WP	2 SWS	3 LP					
d) Fachdidaktik <i>Handball</i>	S mit Ü	3+4 (5+6)*	WP	2 SWS	3 LP					
e) Fachdidaktik <i>Volleyball</i>	S mit Ü	3+4 (5+6)*	WP	2 SWS	3 LP					
f) Fachdidaktik <i>Hockey</i>	S mit Ü	3+4 (5+6)*	WP	2 SWS	3 LP					
g) Fachdidaktik <i>Badmin-</i> ton	S mit Ü	3+4 (5+6)*	WP	2 SWS	3 LP					
h) Fachdidaktik <i>Tennis</i>	S mit Ü	3+4 (5+6)*	WP	2 SWS	3 LP					
i) Fachdidaktik <i>Tischten-</i> nis	S mit Ü	3+4 (5+6)*	WP	2 SWS	3 LP					
Modulprüfung	Je eine Modulteilprüfung über Kenntnisse in Sportarttheorie und Lehrkompetenz in den 4 gewählten Sportspielen (b-i) (3 aus b)-e) und 1 aus g)-i)). Eine Modulteilprüfung besteht aus einem schriftlichen (Klausur von 30 Min.) und einem fachdidaktischen Teil ¹ . In der Klausur werden auch Inhalte der Vorlesung: Integrative Sportspielvermittlung (a) geprüft. Die Modulteilprüfungen müssen mindestens mit der Note 4,0 bestanden werden.									
Modulnote	Mittelwert a	us den 4 Mod	ulteilprüfungen							
Sonstiges			Gründen kann di er durchgeführt v		in Theorie	e und Lehrkompe-				
Gesamt				9 SWS	13 LP					

Modul 5 "Disziplinen der Sportwissenschaft 2"										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
a) Sportpsychologie	V mit Ü	5 (4)*	Р	2 SWS	2 LP					
b) Sportsoziologie	V mit Ü	4 (3)*	Р	2 SWS	2 LP					
c) Sportgeschichte	V mit Ü	5 (4)*	Р	1 SWS	1 LP					
d) Schulsportspezifische Vertiefung 2 ¹	os	6 (5)*	WP	2 SWS	4 LP					
Modulprüfung			(20 Min.) zu er Vertiefung		d+b oder d-	+c je nach gewählter				
Sonstiges	¹ Voraussetzung für die TN ist der Besuch der zugehörigen Vorlesung									
Modulnote	Note der mündl. Prüfung									
Gesamt		7 SWS 9 LP								

Modul 6 "Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten"										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
a) Psychomotorik und Kleine Spiele	V mit LS	5 (1+2)*	Р	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)				
b) Fitness- und Gesund- heitssport	S mit Ü	6 (1)*	Р	1 SWS	2 LP					
c) Weitere/s Sportart/Bewe- gungsfeld 1	S mit Ü	6 (1)*	WP	2 SWS	3 LP					
d) Weitere/s Sportart/Bewe- gungsfeld 2: Kompaktveranstaltung	V	6 (1)*	WP	1 SWS	1 LP					
e) Weitere/s Sportart/Bewe- gungsfeld 2: Kompaktveranstaltung	S mit Ü	6 (1)*	WP	3 SWS	2 LP					
Modulprüfung	c) oder d	Modulprüfung über die Kenntnisse in Sportarttheorie und Lehrkompetenz in c) oder d)+e). Die Modulprüfung besteht aus einem schriftlichen (Klausur von 30 Min.) und einem fachdidaktischen Teil ¹ .								
Modulnote	Note der	Modulprüfu	ıng			_				
Sonstiges		Aus organisatorischen Gründen kann die Prüfung in Theorie und Lehr- kompetenz zeitlich nacheinander durchgeführt werden.								
Gesamt		9 SWS 11 LP								

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 3 "Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten":

Seminar mit Übung "Fachdidaktik Leichtathletik (Laufen, Springen, Werfen)"

Seminar mit Übung "Fachdidaktik Turnen (Bewegung an und mit Geräten)"

Seminar mit Übung "Fachdidaktik Schwimmen (Bewegung im Wasser)"

Seminar mit Übung "Fachdidaktik Gymnastik und Tanz (Gestalten, Tanzen Darstellen)"

Modul 4 "Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele":

Seminar mit Übung "Fachdidaktik Basketball"

Seminar mit Übung "Fachdidaktik Fußball"

Seminar mit Übung "Fachdidaktik Handball"

Seminar mit Übung "Fachdidaktik Volleyball"

Seminar mit Übung "Fachdidaktik Hockey"

Seminar mit Übung "Fachdidaktik Badminton"

Seminar mit Übung "Fachdidaktik Tennis"

Seminar mit Übung "Fachdidaktik Tischtennis"

Modul 6 "Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten":

Lehrpraktische Studien "Psychomotorik und Kleine Spiele"

Seminar mit Übung "Fitness und Gesundheitssport"

Seminar mit Übung "Weitere/s Sportart/Bewegungsfeld 1"

Seminar mit Übung "Weitere/s Sportart/Bewegungsfeld 2"

Legende

()* = Semesterlage bei Studienstart im Sommersemester

LS = Lehrpraktische Studien

OS = Oberseminar

P = Pflichtlehrveranstaltung

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung **V** = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine